This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

M6854g
Auf 2

3 2044 057 730 228

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegen die Freiheitsstrafen.

Ein Beitrag

zur

Kritik des heutigen Strafensystems.

Pro libertate!

Von

Dr. Otto Mittelstädt.

Zweite Auflage.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel.
1879.

Digitized by Google

Cctr
M6859g
auf. 2

MAY 2 5 1922

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachstehenden Blätter, welche eine der bisherigen Grundlagen des modernen Strafrechts auf ihr Wesen und ihre Existenzberechtigung zu prüfen unternehmen, wollen gegen eine nahe liegende Mißdeutung geschützt sein. Die politischen Parteiverhältnisse in unserem Vaterlande befinden sich augenblicklich in einem kritischen Zustande von Auflösung und Umbildung. Nachdem über ein Jahrzehnt die Welt- und Staatsanschauung des freisinnigen, aufgeklärten, beweglichen Bürgerthums den Gang der öffentlichen Dinge bestimmt hat, scheint diese Vorherrschaft der Mittelklassen für die nächste Zukunft verdrängt und abgelöst werden zu sollen durch ein Uebergewicht der für die Erhaltung oder Wiederherstellung vormaligen Besitzstandes in Land- und Kirchengemeinde thätigen Interessen. Schon ist allerwärts, hier in Liebe, dort in Haß von „Reaktion" die Rede. Da der Verfasser mannichfach in die Lage kommen wird, dem landläufigen Liberalismus lieb gewordene Vorstellungen von Humanität und von irdischer Strafgerechtigkeit zu bekämpfen, könnte manch einer sich versucht fühlen, hinter den folgen-

Digitized by Google

den Erörterungen die politischen Absichten eines „reaktionären" Parteischriftstellers zu wittern. Dieser Gefahr möchte ich vorbeugen. Es kann mir an sich gleichgültig sein, ob man mich zu Recht oder Unrecht dieser oder jener Partei zuzählen will. Aber es wäre mir für meine Person und für die Sache selbst nicht gleichgültig, der Unterstellung zu begegnen, als hätten die Wünsche und Strebungen irgend welcher Faktionen im Staats- und Rechtsleben irgendwie meine Unbefangenheit und den Sinn für Wahrheit beeinflußt. Mit den politischen Tagesmeinungen, ihren Schlagwörtern und Parteiprogrammen, mit der Gunst oder Ungunst konservativen oder liberalen Luftzuges hat diese Schrift, ihre Beweggründe, ihre Gedanken und Ziele nichts gemein.

Die Ueberzeugung, daß wir uns mit der während des letzten Säculum durchgeführten einseitigen Entwickelung der Freiheitsstrafen auf falschen Wegen befinden, daß wir Gefahr laufen, uns planlos immer ausschließlicher in ein System von Strafmitteln einzuspinnen, welches nach einer schweren Vergeudung stofflicher, wie geistiger Volkskräfte und nach einer trostlosen Verödung der sittlichen Aufgaben des Staats nothwendig scheitern muß, — sie hat sich mir nicht jetzt erst aufgedrängt, noch ist sie das Ergebniß müßiger Grübeleien. Soweit mein Wirken im öffentlichen und privaten Leben reicht, hat diese meine Anschauung in Vorträgen und publicistischen Studien schon geraume Zeit mannichfach Ausdruck gefunden. Als ich den Kopf voll prächtiger Ideen von der tiefsinnigen Bedeutung der Freiheitsstrafen und nicht minder erfüllt von einer Menge zusammengelesener Gedanken über die erhabenen

Digitized by Google

Ziele humaner Gefängnißreform vor mehr als einem Decennium zuerst selbst für ein Stück Gefängnißverwaltung verantwortlich wurde, da, in der stetigen täglichen Berührung mit dem Thun und Leiden der betheiligten Menschen und Dinge klopften die Zweifel unsicher bei mir an, ob das, was ich vor mir sah, noch Vernunft, oder schon methodischer Unverstand sei. Der Lauf der Jahre in fortgesetzter beruflicher Thätigkeit für das Strafrecht hat die Zweifel nicht zur Ruhe kommen lassen. Sie fanden ihre Nahrung durch jede neue Beobachtung, die sich mir aufdrängte, befestigten sich durch jeden veränderten Gesichtspunkt, von dem aus ich an das Bestehende herantrat, und wurden bald zum entschlossenen Unglauben an das System. Warum sollte ich mich von den besorglichen Vorstellungen, die mich so lange behelligt haben, durch offenes Aussprechen nicht befreien dürfen? Das ist alles, was diese Schrift bezweckt. Bin ich selbst im Irrthum befangen und von Gebilden der eigenen Phantasie geplagt, wird meine Anfechtung das Bestehende nicht erschüttern. Dazu ist es immerhin schon durch die Gewohnheitsmacht genügend gekräftigt und durch den unverwüstlichen Glauben der Menschen an die Vortrefflichkeit ihrer Werke geheiligt. Ist aber Irrthum, Trug, Falschheit in der Sache selbst, so mag meine Kritik ihr bescheiden Theil dazu beitragen, der Wahrheit wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Wenn schließlich die vielleicht allzu lebhafte Redeweise der folgenden Zeilen hier und da Anstoß erregen sollte, so mögen nachsichtige Leser es dem Verfasser zu gute halten, daß es ihm

Digitized by Google

um die Sache gegangen ist, und nur um die Sache. Daß mir dabei eine gewisse Indignation die Feder geführt hat, brauche ich nicht zu verhehlen. Hätte ich in meinem Bemühen, den Dingen rückhaltslos auf den Leib zu gehen, jeden unliebsamen Anstoß gegen Personen und Institutionen ängstlich scheuen wollen, diese Schrift wäre ungeschrieben geblieben. —

Hamburg, im September 1879.

Digitized by Google

Gegen die Freiheitsstrafen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Geheimnißvoll in ihrem ſtillen dämoniſchen Walten iſt die Macht der Gewohnheit, wie ſie im Handeln und im Denken das kleine Leben der Einzelnen und die große Geſchichte der Menſchheit beherrſcht. Dieſer dunkele Trieb aller irdiſchen Dinge, im Wechſel zu beharren, der raſtlos fluthenden Bewegung ein Moment der Stetigkeit und der Ruhe abzugewinnen, durch die Gleichmäßigkeit des Pendelſchlags den endloſen Oſcillationen den Schein feſtgefügter Ordnung entgegenzuſetzen, er iſt es weſentlich, der aller geiſtigen Thätigkeit unſeres Geſchlechts Schwerpunkt und Gleichgewicht verleiht. Erſt die natürliche Neigung zur gleichartigen Wiederholung derſelben Bewegungsakte, dann das Sichbefeſtigen und Sichverkörpern derſelben Wiederholungen zur geſetzmäßigen Gewöhnung, wie viel bewußtes Denken und Wollen gerinnt dadurch allmälig zur unbewußten Funktion eines geiſtloſen Mechanismus! Und wie unendlich viel befriedetes Sein, Ertragungsfähigkeit, geiſtige Entlaſtung verdankt der Menſch in der verwirrenden Flucht der Erſcheinungswelt grade jenem ausgleichenden Drange! Was wir Inſtinkt in den unteren Regionen der belebten Schöpfung, was wir Charakter auf den höheren Stufen individuellen Seelenlebens zu nennen pflegen, Regel und Ordnung und Sitte und Geſetz, wie ſie von Geſchlecht zu Geſchlecht forterbend die Kulturgeſchichte tragen, wie wären ſie denkbar ohne das unabläſſige Wirken jener geheimnißvollen Kraft?

Digitized by Google

Stärker vielleicht, als auf jedem anderen menschlichen Daseinsgebiet waltet die segensreiche und die unheilvolle Macht der Gewohnheit im Rechtsleben der Völker. Ob ursprünglich auf unbewußter Uebung sittlicher Gefühle beruhend, ob sogleich mit bewußtem Wollen als vernünftiges Gesetz erfaßt, gewinnt die Rechtsregel, je länger sie besteht und je weiter sie herrscht, immer unabwendbarer eine elementare Gewalt für sich. Sie verzweigt sich unsichtbar in tausend Wurzelfäden mit dem natürlichen Boden der Volksgemeinschaft, sie bildet sich spontan ihre Organe mannichfachster Gestalt, sie verwächst mit verwandten Bildungen, und bald beschattet sie mit ihrem vielgliedrigen Wuchs Himmel und Erde, beherrscht und beschränkt jede willkürliche Lebensregung, jedes freie Aufschauen nach Oben. Die Bedingungen, unter denen sie entstanden war, können längst geschwunden, Vernunft zum Unsinn, Wohlthat zur Plage geworden sein: sie besteht fort, zieht immer neue Generationen in ihren Bann, und „rücket sacht von Ort zu Ort". Plötzlich erwachen dann neue Bewegungskräfte in der dunkelen Tiefe der Volksseele, die Geister der Lebenden werden von ungewohnten Anstößen durchschüttelt, und wie von selbst bricht der abständig gewordene Rechtsorganismus in sich zusammen. Dann sprechen die Menschen wohl von Gesetz' und Rechten als einer sich fortschleppenden Krankheit, und wundern sich in ihrem von den Gewohnheitsfesseln befreiten Sinne, wie lange die Vergangenheit das Vergangene ertragen.

Daß noch im aufgeklärten 18. Jahrhundert sehr aufgeklärte Leute die auf Beseitigung der Folter im Strafverfahren hindrängenden Zeitbestrebungen mit einer gewissen Bitterkeit als Ausfluß weichlicher Empfindsamkeit bekämpft haben, will uns heute kaum glaublich erscheinen. Was in der Gegenwart nicht nur als barbarische Grausamkeit, sondern vor allem als perverser Widersinn allgemein und unbestritten verabscheut wird, konnte drei oder vier Generationen vor uns noch im besten Glauben als durchaus noth-

Digitized by Google

wendige und vernünftige Rechtsordnung von Männern vertheidigt werden, die in allem Uebrigen weder intellektuell noch moralisch viel von den gebildeten Zeitgenossen überragt werden. Und wenn dieses stolze 19. Jahrhundert mit all' seinen unermeßlichen Fortschritten und seinem grenzenlosen Dünkel der Allwissenheit sich einbildet, seinen Gesichtskreis durch keinerlei Macht sinnlos gewordener Gewohnheiten beengt und durch keine ererbten Vorurtheile beschränkt zu besitzen, so steht auch für uns die Nachwelt schon an der Pforte, um unter der Väter Hausrath aufzuräumen. Wie viel liebe schöne Sachen, deren Unentbehrlichkeit heute nicht bezweifelt werden darf, wie viel herrliche Einrichtungen, die als glorreiche Errungenschaften fortgeschrittener Menschheit zur Zeit noch allerwärts gerühmt, gehegt und gepflegt werden, wie viel vermeintlich unfehlbare Grundsätze, unerschütterliche Vernunftwahrheiten, erhabene Lehrbegriffe dieser selbstgefälligen Gegenwart werden dann als abgeschmackter Trödel, unerträgliche Verkehrtheit, unbegreiflicher Unverstand in die historische Rumpelkammer wandern! — —

Das ganze heutige System zeitlicher Freiheitsstrafen als Grundlage des gesammten Strafrechts ist das Ergebniß modernster Rechtsentwickelung, ist erst in den letzten hundert Jahren unter den Kulturvölkern zur Entwickelung gelangt, war vordem weder in alter, noch in neuer Welt gekannt. Heute steht diese Ordnung bereits so fest und starr eingewurzelt in den Vorstellungen der Menschen und in dem Gefüge der Dinge, daß die Behauptung, es sei einmal anders gewesen und könne wieder einmal anders werden, als Paradoxie abgewehrt wird. Unter Juristen, wie Laien gilt es gemeinhin als selbstverständliche, keines weiteren Nachweises bedürftige Voraussetzung, daß Gefängnisse und Gefängnißstrafen zu allen Zeiten bei allen Völkern existirt haben; hier vielleicht etwas mehr, dort etwas weniger, je nachdem man mehr oder weniger Uebelthäter zu tödten gewohnt war. Daß man sich aber

Digitized by Google

je ganz ohne solche Strafmittel hätte helfen können, wie wäre das als möglich zu denken!?

So mag denn diese einleitende Betrachtung den Satz noch einmal wiederholen, daß Jahrhunderte und Jahrtausende auf niedrigen, wie auf hoch entwickelten Stufen der Civilisationskreise dahin gegangen sind, ohne daß ein Bedürfniß nach jenen Strafmitteln, die wir unter der Kategorie „Freiheitsentziehung" zusammenzufassen uns gewöhnt haben, empfunden wurde. Freilich hat es überall da, wo es menschliche Behausungen gab, auch irgend welche Verließe, Zwinger oder Käfige gegeben, die sich als Gefängnisse bezeichnen lassen, und zu allen Zeiten haben es die Menschen verstanden, ihres Gleichen so gut der Freiheit, wie des Lebens zu berauben. Von den Anfängen aller Rechtsgeschichte an, sind die Feinde des Landes, des Volks, des gemeinen Friedens, sobald man ihrer habhaft wurde, gefangen genommen und eingekerkert worden, sei es, um sie demnächst dem Tode, der Sklaverei, der Verbannung zu überantworten, sei es, um sie im Kerker zu Grunde gehen zu lassen, sei es, um sie gelegentlich mit oder ohne Lösegeld der Freiheit zurückzugeben. Als Formen des Kampfes und als Werkzeuge des Krieges haben die Kerker allerdings immer ihren Platz behauptet und ihre Zwecke erfüllt, nicht anders, wie Wehr und Waffen, Ketten und Banden, und alle sonstigen Mittel körperlicher Vergewaltigung. Es kann nicht meine Absicht sein, so offenkundige Thatsachen übersehen oder gar bestreiten zu wollen. Aber — und dies allein habe ich im Sinn — als Objekt der Strafe kannte der Orient, kannte die antike Welt, kannte Mittelalter und Neuzeit bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein nicht die natürliche Freiheit, sondern ausschließlich Leben und Körper und Vermögen, Heimath und Volksgemeinschaft, das ist immer die physische Existenz der Menschen mit ihren unmittelbar greifbaren und zerstörbaren sinnlichen Complementen. Der merkwürdige Gedanke aber, die menschliche Freiheit, diesen Inbegriff inhaltsleerer Abstraktionen,

Digitized by Google

wie ein Wesen von Fleisch und Blut, wie ein positives, der Persönlichkeit selbstständig zugehöriges, theilbares Besitzthum zu behandeln, zwischen verschiedenen zeitlich bestimmten Maßen von Unfreiheit im Allgemeinen und verschiedenen rechtlich formulirten Kategorieen von Vergehungen im Allgemeinen ein fest abgestuftes, relativ äquivalentes Rechtsverhältniß herzustellen — auf welcher Idee das gesammte Strafrecht der Gegenwart ruht —, diese dem ersten Anschein nach für den Verstand ebenso unfaßbare, wie für die lebendige Verwirklichung unausführbare Vorstellung gehört ganz und gar uns Neueren an. Deshalb scheint es mir der Mühe werth, ein wenig genauer zuzusehen, wie solcher Gedanke in den Geistern entstehen, wie er Körper gewinnen, und wie er allmälig zur Herrschaft im Rechtsleben gelangen konnte.

Ohne diese flüchtigen Blätter allzuviel mit schwerflüssigem rechtshistorischem Stoff zu belasten, will ich kurz zurückerinnern an diejenigen geschichtlichen Thatsachen, welche mit dem Gegenstande meiner Untersuchung unmittelbar zusammenhängen. Welches waren vor hundert Jahren die gesetzlichen Strafmittel in Deutschland, bevor die Fridericianische und Josephinische Epoche fürstlicher Legislation mit ihren auf Vernunft, Humanität, Staatsraison im großen Styl gegründeten Tendenzen sich des Strafrechts bemächtigten? Noch war die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. die ganze Grundlage der Strafrechtssprechung. Darüber lagerte regellos das Gestrüpp einer wild wuchernden Praxis deutscher Gerichte. Die Carolina aber weiß Nichts von zeitlichen Freiheitsstrafen; sie kennt nur die Strafen an Leib und Leben in grausam erfindungsreicher Mannichfaltigkeit. Und auch die gegen die blutige Härte dieser Gerichtsordnung ankämpfende Praxis wendete sich vielmehr gegen die brutalsten Formen der Todesstrafe, gegen Verstümmelungen und sinnlose Quälereien des Verurtheilten, eiferte für die Ausscheidung zahlreicher todeswürdiger Verbrechen, der Ketzerei, der Zauberei, der Hexerei u. a. m. aus dem Strafrecht, als daß es ihr

Digitized by Google

eingefallen wäre, die Strafgewalt vom körperlichen Leben auf die unkörperliche Freiheit, als dem ihr ausschließlich vorbehaltenen Herrschaftsgebiet ablenken zu wollen. Selbst die späteren, den allzuhäufigen Hinrichtungen abholden Neigungen fürstlicher Gnadengewalt zogen es vor, Leben und Freiheit zugleich dem begnadigten Delinquenten zurückzugeben; die Umwandelung der Todesstrafe in lebenslängliche Gefangenschaft als eine Art Rechtsübung gehört erst der folgenden Periode an, als die Freiheitsstrafen überhaupt ihre legale Anerkennung in der fürstlichen Gesetzgebung gefunden hatten. Nun war es durchaus nicht, wie wir Modernen obenhin anzunehmen geneigt sind, lediglich die größere Rohheit, Herzenshärtigkeit, Grausamkeit der alten Zeit, welche an dem Glauben festhielt, der Tod sei die einzige adäquate Strafe für jede über die Grenzen bürgerlichen und polizeilichen Unrechts hinausgreifende Missethat. Gewiß war das 18. Jahrhundert in seiner ersten Hälfte noch unendlich weit entfernt von jener heute vorherrschenden, auf krankhaft überreizter Sinnlichkeit, Verkümmerung des Willens und Glaubensleere wurzelnden Werthschätzung des Lebens als des Lebens höchstem Gut, und sein Verlust wurde noch nicht mit jenem krampfhaften Bangen empfunden, als drohe ein Bruch der gesammten Weltordnung. Noch sah man dies irdische Dasein gleichmüthig an als ein Geschenk Gottes, von ihm dem Menschen zur Probe und zur Prüfung verliehen, und jeden Augenblick verwirkbar durch Sünde und Missethat. Man war daher durchaus nicht gemeint, dem Verbrecher durch Entziehung des Lebens ein Uebel zuzufügen, das irgendwie nicht im natürlichen Lauf der menschlichen Dinge begründet sei, das irgendwie weniger in den Grenzen rechtlich und sittlich erlaubter Strafmittel liege, als Körper- oder Geldbuße, das den Verbrecher nicht auch ohne alles Eingreifen irdischer Strafgewalt nach göttlicher Weltordnung früher oder später ereilen müsse. Aber daneben wirkte doch wesentlich noch eine andere geistige Grundrichtung mit, um das Hinübergleiten des Strafrechts in die Frei-

Digitized by Google

heitsstrafen zu verhindern. Die Strafgerechtigkeit innerhalb der religiösen wie der philosophischen Zeitideen war so gänzlich durchtränkt von dem noch unerschütterten Glauben, ein Abbild überirdischer, transscendentaler Strafgewalt zu sein, mochte dieselbe nun als Jehovah, als der Weltschöpfer und Welterhalter des Christenthums oder als pantheistische Vorsehung vorgestellt werden, daß der Gedanke gar nicht aufkommen konnte, mit der Strafe einen zeitlichen Zweck zu verbinden. Es gab weder einen Gegensatz zwischen absoluten und relativen Strafrechtstheorieen, noch gab es überhaupt Theorieen über das Wesen der Strafe. Die Idee und Bedeutung der Strafe stand in ihrer transscendentalen Höhe so absolut über allem Klügeln und Deuteln des Menschenwitzes, über allen Versuchen, ihr zum Nutzen und Frommen irdischen Haushalts einen fein verständigen Zweck unterzuschieben, daß sie auch nur in absoluter Gestalt gedacht werden konnte. Und diese Gestalt bewährte die Todesstrafe allein, konnten die Freiheitsstrafen niemals ausfüllen. Ihre Berechtigung als solche in Zweifel zu ziehen, lag für jene Zeit noch so vollständig außerhalb der gewohnten Kreise, wie die Fragen, ob ein jüngstes Gericht nothwendig, weßhalb Gott die Frommen zu seiner Rechten, die Gottlosen zu seiner Linken ausscheiden wolle, oder weßhalb zwischen Tugend und ihrem Lohn, zwischen Laster und seinen Strafen innere Wechselbeziehungen vorausgesetzt werden. Die Gerechtigkeit war Selbstzweck, die Strafe war Strafe, nicht mehr und nicht weniger, — wie hätte man darauf verfallen sollen, sich um das Weßhalb? und Wozu? Sorgen zu bereiten.

All' diese Anschauungen mußten sich wandeln, ehe für die Freiheitsstrafen der Boden geebnet war. Der Kultus der Menschenpersönlichkeit mußte sich breit und anspruchsvoll an den Platz setzen, den bisher die alten Kulte religiöser Gottesverehrung eingenommen hatten. Wo noch eben die Unumschränktheit staatlicher und kirchlicher Autorität gewaltet hatte, mußte die Souveränetät des In-

Digitized by Google

dividuums und seiner unveräußerlichen Menschenrechte sich übermächtig erheben. Das Menschengeschöpf und immer wieder das Menschengeschöpf, seine Schönheit, sein Adel, seine Freiheit, seine Glückseligkeit, um dies große Götzenbild des Zeitalters der Humanität, Aufklärung und der Revolution mußte sich der neue Glaube ausschließlich herumdrehen: Da erst war auch für den Absolutismus irdischer Strafgewalt das Ende gekommen. Fortan stand das Recht des Menschen auf sein Leben höher, als alle Gerichte Gottes und der Menschen. Alles geschichtlich gewordene, alles überkommene und bestehende an Meinungen und Einrichtungen wanderte in den Schmelztiegel der Kritik: das Strafrecht, tiefer noch, als andere Theile des öffentlichen Lebens mit dem Glauben, den Sitten, der ursprünglichsten Gefühlsrichtung vergangener Geschlechter verschwistert, mußte sich dasselbe Schicksal gefallen lassen. Der naturrechtliche Rationalismus und Philosophismus warf sich eifrig auf die Analyse der Strafe und Strafgewalt, die Herrschaft der Strafrechtstheorieen begann, und nachdem die Geister in den Gedankenkreisen absoluter und relativer, vernünftiger wie unvernünftiger Straftheoreme hinreichend verödet waren, machte die Gesetzgebung sich an das Werk, die Strafe nach ihren Zwecken zurechtzuschnitzeln.

Es kam die Zeit, da die Staatsraison nach Außen, wie im Innern die Regierenden beherrschte. Die Vorstellung von dem unbegrenzten Beruf der Staatsgewalt vorsehend, vorbeugend, in alle Wege die Unterthanen landesväterlich erziehend das Landeswohl zu fördern war grade in der deutschen Monarchie vor allem mächtig. Die landespolizeiliche Fürsorge für das Wohl und Wehe der Unterthanen, für die Rechtssicherheit und öffentliche Ordnung kannte keine Schranken. Als daher in Preußen das Allgemeine Landrecht in zusammenfassender Codifikation des deutschen Strafrechts die Erbschaft der Carolina antrat, und im Geiste der der Aufklärungsperiode eigenthümlichen Humanität das System der Strafmittel gesetzlich neu ordnete, war der Weg geebnet, theils an Stelle der

Digitized by Google

als ungerecht und grausam verworfenen Todesstrafen, theils daneben verschiedenartig abgestufte Freiheitsstrafen einzuführen. Rücksichten polizeilicher Zweckmäßigkeit, zumal auf dem weiten Gebiet der Verbrechen wider das Eigenthum, trieben in die gleichen Bahnen. Gradationen nach der Zeitdauer erforderten schon die logische Vollständigkeit des Systems und die Nothwendigkeit, auch unterhalb der todeswürdigen Verbrechen Unterscheidungen in der Schwere strafbarer Handlungen aufrecht zu erhalten. Um Landstreicher, Bettler und ähnliche für eine wohlpolizirte Gesellschaft unerträgliche Subjecte von der Straße irgendwohin zusammenzufegen, besaß man Arbeits-, Zucht-, Spinnhäuser, Anstalten halb polizeilicher, halb strafrechtlicher Natur. Der Militärstaat besaß daneben längst seine Wacht- und Arrestlokale, seine Festungen und Casematten für den Gewahrsam von Kriegsgefangenen und militärischer Delinquenten. Auf diesen materiellen Grundlagen weiterbauend verwies das Allgemeine Landrecht einen erheblichen Theil von Verbrechen mit ziemlich willkürlicher und loser Bemessung der Zeitdauer der Festungs-, Zuchthaus-, Gefängniß-, Correctionshaft. Doch schon wenige Jahre genügten dem damaligen Preußen für die Erkenntniß, daß man viel zu tief in die gefährliche Arithmetik der Freiheitsstrafen hineingerathen war. Die Verordnung vom 26. Februar 1799 lenkte von der abschüssigen Bahn zurück. Einsperrung in's Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bis zur etwaigen Begnadigung, in eine Besserungsanstalt bis zur nachgewiesenen Besserung hatten schon vordem mannichfach aushelfen müssen, wo eine zeitig begrenzte Freiheitsstrafe nutzlos erschien. Jetzt wurde in starkem Anlauf wieder zurückgegriffen zu Peitschen- und Ruthenhieben, Pranger und eigentlicher Brandmarkung, Verschärfung der Haft durch Hinzufügung besonderer Entbehrungen, um der zunehmenden Zahl von Straßenräubern, Einbrechern, rückfälligen Dieben Herr zu werden, und dem allgemeinen Rechtsgefühl schärfer in's Bewußtsein zu bringen, daß die Freiheitsstrafen denn doch noch

Digitized by Google

etwas anderes bedeuten sollten, als die bloße Negation der Freiheit, daß sie einen erheblichen positiven Gehalt empfindlicher Pein und Entbehrungen und Schmerz fortbewahrten. Und auf diesen festen, greifbaren Inhalt der Freiheitsstrafen als Körperstrafen hat die deutsche Strafrechtspflege bis in die Mitte dieses 19. Jahrhunderts hinein den entscheidenden Werth gelegt. Weder eine grundsätzliche Unterscheidung der Arten, noch eine ängstliche Abwägung der Dauer der Freiheitsentziehung machte den Strafgerichten Sorge. Wie es im Inneren der Gefangenen und der Gefängnisse aussah, beschäftigte weder den Gesetzgeber noch den Richter. Man getröstete sich dessen, daß Hunger und Prügel und harte Zwangsarbeit ihre Schuldigkeit thaten, und daß es keinen noch so armen, noch so elenden und verwahrlosten Menschen im Volke geben könne, der nicht scheu, Grausen im Gemüth und Scham im Gewissen die unheimlichen Gefängnißmauern zu meiden strebte. Daß die Freiheitsstrafen je ihrer abschreckenden Gestalt ganz entkleidet werden könnten, lag noch außerhalb des Bereichs vernünftigen Denkens.

Da brachen um die Mitte dieses ruhelosen 19. Jahrhunderts zu gleicher Zeit von zwei Seiten neue Ideen hinein in den Gedankenkreis deutscher Rechtsanschauungen vom Wesen der Freiheitsstrafen. Auf der einen Seite überkam uns eine umfassende Reform der gesammten Strafgesetzgebung französisch-rheinländischer Provenienz. Mit den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, mit den Schwurgerichten und ihren künstlichen Zuständigkeiten erhielten wir als selbstverständliches Substrat die glatten Formeln des französischen Code, die kategorische Dreitheilung der Reate in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die dadurch bedingte Dreitheilung der Freiheitsstrafen in Zuchthaus, Gefängniß, Haft, — eine den rechnenden Verstand entzückende ungeheure Arithmetik von congruirenden Verbrechensbegriffen und Strafzahlen. Schnell verlor sich in dem endlosen Gewühl von Unterscheidungen nach Art und Größe das Bewußtsein von dem mensch-

Digitized by Google

lichen, dem sittlich vernünftigen Inhalt der Strafen. Im Juristenrecht, wie im Volksrecht fand man volles Genüge, die ganze Bedeutung der Strafe in ihr fein abgewogenes Maß und in ihren gesetzlichen Namen zu legen. Daß ein so großartiger Aufwand scharfsinniger Determinationen und Proportionen nicht ohne Sinn und heilsame Wirkung für die thatsächliche Welt bleiben könne, wie hätte man daran zweifeln dürfen? Auf der anderen Seite mußte zunächst schon die zunehmende äußere Abgewöhnung der Sinne von öffentlichen Exekutionen blutiger Lebens- und Körperstrafen, das Unsichtbare, Heimliche, Geräuschlose im Vollzug der Freiheitsstrafen mächtig im Volke zurückwirken auf alle geistigen, sittlichen, gemüthlichen Anschauungen von der Strafe überhaupt. Die strafrechtlichen Theorien, allezeit überwiegend die stille Freude philosophisch-spekulirender Staatsmänner und Juristen, hatten mit der Souveränetät deutscher Philosophie abgewirthschaftet: jeder konnte in den Begriff der Strafe hineinlegen, was der eigenen Stimmung entsprach. Und da die Stimmung der Zeitgenossen sich immer ausschließlicher jener modernen, mehr in der Weichlichkeit der Haut und der Nerven, als in der Seele wurzelnden Humanität hingab, welche uns Religion und Glauben, allen philosophischen und allen sittlichen Idealismus ersetzen sollte, konnte es nicht fehlen, daß man auch die Strafen einzureihen versuchte in das stimmungsvolle Bild schöner und guter, friedfertiger und brüderlicher, den Zielen irdischer Glückseligkeit, irdischer Allmacht und Allweisheit rüstig zustrebender Menschheit. Diesem mächtigen Zuge heutiger Weltanschauung kam die neue Lehre philanthropischer Herrlichkeit vortrefflich entgegen, die um jene Zeit von Nordamerika und England heilverkündend zu uns hinüberdrang. Und dies war der zweite Anstoß, den ich oben als verhängnißvoll für das deutsche Strafrecht bezeichnete.

Wie männiglich bekannt, gehört zu den hervorstechendsten Charakterzügen angelsächsischer Race ein hochentwickelter Gemeinsinn,

Digitized by Google

und in demselben ein energischer Trieb, sich zum gemeinen Besten in allerlei gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen, Instituten individuell zu bethätigen. Dieselbe rastlos bessernde und ordnende Schaffenslust, die den Britten und Yankee leitet, sein eigen Haus, gleichviel ob er wenig oder gar nicht darin wohnt, mit allem denkbaren nützlichen und bequemen Comfort auszustatten, treibt ihn auch zu einer rastlos reformirenden Werkthätigkeit in Gründung, Entwickelung, Vervollkommnung der dem Volkswohl gewidmeten öffentlichen Einrichtungen. Dabei ist sein Sinn vielmehr auf den Schein äußerer Ordnung und Zweckmäßigkeit im Zusammenhang des Ganzen, als auf das innere Wesen der Sache gerichtet. Der Geist der Puritaner und der Quäker ist allezeit mächtig geblieben in der Race. Und wenn der Deutsche mit seiner Art, den Dingen tiefer auf den Grund zu schauen, bei alledem nur allzuoft den Eindruck einer geistlosen, selbstgefälligen, heuchlerischen Werkheiligkeit und eines in trügerischen Formen beschränkten Pedantismus davon trägt, so muß er doch beschämt bekennen, daß er hinter diesem fremden Volksthum weit zurücksteht in jeglicher praktischen Gestaltung des öffentlichen und privaten Lebens.

Dort, jenseits des Oceans, im Staate William Penn's, auf jungfräulicher Erde, wo ein junges Geschlecht, durch Geschichte und unnützes Erinnern gar nicht behelligt, sich ein neues Staatswesen aufzubauen im Zuge war, hatte zuerst am Ende des 18. Jahrhunderts der Gedanke fruchtbaren Boden gefunden, die Freiheitsstrafe als Bußübung heranzuziehen für die Zwecke religiöser Wiedererweckung. Der weltflüchtende Geist des Christenthums, der in den Einsiedlern der Wüste und in den Zellen der Klöster die katholische Welt so lange Jahrhunderte beherrscht hatte, verschwisterte sich hier in höchst merkwürdiger Vereinigung mit dem Missionseifer des Quäkers. Unbedingte Abgeschlossenheit von der Außenwelt durch unübersteigbare Mauern, Einsamkeit in der unnahbaren Stille der Gefängnißzelle, Gebet und Kasteiung, und in Rückwirkung dessen

Digitized by Google

auf den inneren Menschen: Einkehr in sich selbst, Reue und Zerknirschung, das sollten die kräftigen moralischen Hebel werden, die den Uebertreter göttlicher und menschlicher Satzung als bußfertigen Sünder zurückzuführen hatten in die Gemeinschaft der Gottesfürchtigen und Gerechten. — Wie hätte ein solcher Gedanke, einmal ausgesprochen, und einmal versuchsweise ausgeführt, unter einem so unternehmungslustigen Volk, in einem für alle Experimente so empfänglichen Lande, wie das der Union, nicht bald die öffentlichen oder privaten Mittel umfassender Verwirklichung finden sollen! Wieviel disparate Bestrebungen fanden hier die ersehnte Befriedigung! Der Eifer der Sekten, geduldigen Menschenstoff für Proselyten zu gewinnen, die Besserungssucht der Philanthropen, die Leidenschaft der Architekten, sich an baulichen Problemen äußerer Großartigkeit, innerer Vielgliedrigkeit zu versuchen, die Freude an methodischer Ordnung, Sonderung, Reinlichkeit, Zucht, der bestechende Schein bis in's kleinste durchgeführter Zweckmäßigkeit, Sicherheit, Gemeinnützigkeit, dies alles sah in dem neuen „System" die Vollendung herannahen. Nach einem ersten bescheidenen Anfange, den Philadelphia schon 1791 gemacht, wuchsen im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts die beiden berühmten Bußanstalten von Cherry Hill und Pittsburg aus dem Boden Pennsylvanien's heraus, bald von der civilisirten Menschheit mit ehrfürchtigem Staunen begrüßt als die Ideale humaner Strafgerechtigkeit. — Nach der Julirevolution fanden sich auch in der alten Welt, in dem verjüngten Frankreich, dem neu erstandenen Belgien, dem reformeifrigen England die Voraussetzungen für die Nachahmung des Systems. Für die französischen Bagno's sollte irgend ein Ersatz geschaffen werden, Belgien hatte den Ehrgeiz und die Möglichkeit, sich ganz im modernsten Geiste freisinniger Humanität einzurichten, und England war ebenso von der Sorge erregt, eine Abhülfe zu ersinnen für den steigenden Unwillen seiner Australischen Kolonien gegen die Deportation, wie von dem durch Howard's denkwürdige Schilderung englischen

Digitized by Google

„state of prisons“ gepeinigten Gewissen in Bewegung gesetzt. Die Zahl der Gefängnißreform-Apostel wuchs zusehends in allen Landen. Hatte schon Amerikanischer Methodismus und Utilitarismus reichlich das seinige gethan, an dem „System“ zu klügeln, den spielenden Scharfsinn zu üben, bald die Isolirung bis zur Absurdität, bald das Schweigen bis zur blödsinnigen Erstarrung zur entscheidenden Kategorie zu erheben, so mußte der Wirrwarr sich noch erheblich steigern, als erst Schüler Benthams, französische Humanisten und deutsche Theoretiker an den Geheimnissen Pennsylvanischer Gefängnißweisheit weiter grübelten. Darüber war man einig, daß es darauf ankomme, die Menschen zu bessern und zu bekehren: wie konnte ein so erhabenes Ziel nicht des Beifalls aller Menschenfreunde gewiß sein! Das untrügliche Mittel war entdeckt, es kam nur darauf an, es richtig anzuwenden. Hatte man nur erst ein „Mustergefängniß“, so konnten die Wunder, die es unter den Elenden und Ausgestoßenen der Welt wirken sollte, nicht ausbleiben. Pentonville bei London ging voran (1842), Antwerpen, Löwen, Amsterdam folgten, das Jahr 1848 bereicherte endlich in Moabit und Bruchsal auch Deutschland um die ersten Offenbarungen neuester Gefängnißwissenschaft. — Da die Menschen stets an ihren Werken Freude empfinden, besonders wenn das Werk sinnreich, kunst- und mühevoll sich darstellt, hätte es merkwürdig zugehen müssen, wenn die neuen Musteranstalten nicht vorläufig in der That alles zu erfüllen schienen, was man von ihnen erhofft. Einmal gebannt in den Gedankenkreis der Freiheitsstrafen konnte kein vernünftiger Kopf an den zahlreichen äußeren Vorzügen zweifeln, welche die Zellengefängnisse und die Einzelhaft vor den Strafanstalten mit gemeinsamer Haft voraus hatten. Die letzteren waren ja längst unter dem Zusammenwirken des aus der sich auflösenden Gesellschaft riesig emporwachsenden sozialen Verbrecherthums und der zunehmenden Neigung der Gerichte, auf längere Freiheitsstrafen zu erkennen, allmälig in diesem Jahrhundert zu so bösartigen Brut-

Digitized by Google

anstalten verbrecherischer Gesinnung, zu so gemeingefährlichen Pesthöhlen voll angesammelter physischer und moralischer Auswurfstoffe geworden, daß ihr Anblick nur Grauen hervorrufen konnte. Sie waren ohnehin in ihren äußeren Grenzen, wie in ihrer inneren Einrichtung absolut unzureichend für die Beherbergung der ihnen in immer steigenden Progressionen zuströmenden Gefängnißbevölkerung. Die Mittelklassen des städtischen Bürgerthums fingen an, auch ihr Kontingent dieser Bevölkerung zuzuführen, und ihr Gefühl für Menschenwürde wurde empfindlicher gegenüber brutaler Gefängnißmißhandlung. Neubauten waren schlechterdings überall von Nöthen: sie durften nur nach dem vorzüglich befundenen Muster des Isolirsystems geschehen. Jeder gute Deutsche, der Bruchsal oder Moabit gesehen, war entzückt von dem Ganzen. Wieviel Luft und Licht, welche durchsichtige Ordnung und makellose Sauberkeit waltete in diesen endlosen Gängen und zahllosen Zellen, wie erschien jeder Gefangene so wohlgekleidet, so in sich gekehrt, so arbeitsam, welche Stille, welcher Klosterfrieden überall! Wie konnte man auch nur einen Augenblick schwanken, wo der Weg zur Hölle, wo durch Buße und Sinnesänderung, Läuterung und Reinigung des alten Adam zur Glückseligkeit führe! Jeder Gefängnißbeamte, dem die Gunst zu Theil geworden, einer der neuen Musteranstalten vorzustehen, wußte nicht genug Rühmens von den erzielten Erfolgen, war unerschöpflich in Auseinandersetzung aller Vorzüge seiner Anstalt, ihres kunstreichen Räderwerkes, ihrer wohlgeordneten Gangart. Es war also nicht die schöne Außenseite allein, auch die „Erfahrung" der Experten sprach sich energisch für das Isolirsystem aus. Ja selbst die Gefangenen, von denen wohl der eine oder andere nach der schreibseligen Art unseres Jahrhunderts seine Erlebnisse veröffentlichte, nahmen in der Mehrzahl keinen Anstand, die Einsamkeit der Zelle als einen Segen gegenüber irgend welcher gewaltsam zusammengepferchten Verbrechergemeinschaft zu loben und zu preisen. So ging die Propaganda von den ersten „Musteranstalten" aus

Digitized by Google

weiter in's Land, Gefängnißreform war die Losung, man schwelgte förmlich in der Sehnsucht nach immer mehr Zellengefängnissen, immer mehr Isolirhaft. Das herrliche Universalmittel konnte gar nicht oft und stark genug applicirt werden. Schade nur, daß das moderne Heilverfahren mit seinen Kuranstalten so entsetzlich viel Geld kostete! Das war eigentlich die einzige Schattenseite des „Systems", die sich nicht ganz wegleugnen ließ.

Inzwischen ist das Leben seine Wege weiter gewandelt, ohne sich viel zu kümmern um die guten Absichten und klugen Pläne der Weltverbesserer. Die Gefängnisse und die Gefängnißbevölkerung alter und neuer Ordnung haben stetig zugenommen: seit 1870 ist in Deutschland Verbrecherthum und Unfreiheit strafrechtlicher Kategorie in so unerhörten Verhältnissen emporgewuchert, daß der verstockteste Optimismus unsicher zu werden anfängt. Der Glaube an die Heilswahrheit des Systems ist allerwärts brüchig geworden. Niemand wagt mehr zu behaupten, die Rechtsordnung, der Rechtsfrieden, der sittliche Status der Gesellschaft sei irgendwie gehoben, ja auch nur in seinem Bestande geschützt oder gekräftigt durch die modernisirte Strafrechtspflege. Ein Gefühl des Unbehagens, daß es so nicht weiter gehen könne, durchzieht weite Kreise des Volks, und willenskräftige Männer rufen nach Rückkehr zu den drastischen Strafmitteln der Vorzeit, nach Hängen und Köpfen, Prügel und Pranger. Nur die Leute der Gefängnißwissenschaft selbst, die Theoretiker und Techniker von Gewerbe, wollen von ihren schönen Lehrsätzen und Einrichtungen nicht lassen. Zwar etwas kleinlaut herabgestimmt in der breiten Emphase ihrer Predigten, aber festgeklammert an den Besitzstand des Bestehenden richten sie ihre Hoffnungen und Verheißungen auf die endliche volle Verwirklichung des Systems. Wenn das letztere bisher noch nichts von den verkündeten Segnungen erfüllt hat, so liegt es nach Meinung dieser Leute an der unvollkommenen Durchführung. Reicht der eigene Witz nicht mehr aus, dann getröstet man sich der Wundermacht der Reichs-

Digitized by Google

gesetzgebung. Haben wir nur erst die allgemeine „Reichs-Strafvollzugs-Ordnung", dann, ja dann werden alle Blüthenträume reifen. Und da die rathlose, von tausendfachen öffentlichen Sorgen verhetzte Gegenwart den Gefängniß-Experten und Gefängniß-Reformern keinen positiven Gedanken anderer Richtung entgegenzustellen vermag, gehen die Dinge sonder Ruh und sonder Freude vorläufig in den alten Geleisen weiter. Es ist hoch an der Zeit, daß unbefangene Köpfe sich der Mühe einer kritischen Revision des vernünftigen Gehalts heutiger Strafrechtspflege unterziehen!

II.

Was ist, was bedeutet die Strafe? Was ist ihr Wesen und ihr Sinn nach der Weltanschauung der Gegenwart? Auf die Frage giebt es so wenig eine halbwegs befriedigende Antwort, wie für das Problem nach der eigentlichen Formel heutiger Weltanschauung überhaupt. Ueberall die aufgelösten Reste alter Glaubenssätze und Ideen im wirren Durcheinander mit der absurdesten Gährung neuer ephemerer Wahrheiten! Daß die religiösen, wie die philosophischen Grundlagen des Strafrechts, welche in Gestalt der sogen. absoluten Theorien die Strafe zurückführten auf einen den Bedürfnissen und Zwecken dieser schlechten Wirklichkeit entrückten transscendentalen Ursprung einer höheren ideellen Weltordnung, abgewirthschaftet haben, darüber sind alle aufgeklärten Leute einig. Ob Moses und die zehn Gebote, oder ob Kant und Hegel's metaphysische Systeme, — für das eine, wie für das andere gilt dem modernen Menschen der gleiche Standpunkt geringschätzender Ironie. Nicht besser steht es mit dem Wesen, das als „Moral", oder nach einer dem Griechischen mit Vorliebe zugewandten Ausdrucksweise als „Ethik" bis in unsere Tage hinein einem schön-

Digitized by Google

seligen Idealismus inneren Gehalt und äußeren Schmuck zu geben schien. Ein unklares Gemisch verflüchtigten religiösen Empfindens, verschwommenen philosophischen Denkens und wohlgemeinter Nützlichkeitslehren ist diese landläufige Ethik unzweifelhaft ein unerschöpflicher Quell wohlklingender Rhetorik für alle möglichen Zeitfragen. Auf diesem wässerigen Boden wird aber niemals eine staatliche, eine rechtliche Institution Wurzeln zu schlagen vermögen; am allerwenigsten wird sich auf solchem zerflossenen Brei das Strafrecht aufbauen lassen.

Die ins Ungeheuere entfesselten mechanischen Bewegungskräfte haben dem 19. Jahrhundert seine Signatur gegeben und seine mechanische Weltanschauung bestimmt. Dazu gehört die Vorherrschaft des Zweckmäßigkeitsbegriffs, die scharfe Bestimmung der nächsten praktischen Ziele jeglichen Thuns mit endgültiger Zurückstellung aller letzten Fragen metaphysischer Finalität. Darauf ruht das Uebergewicht, welches die nach dem Zweck der Strafe suchenden sogen. relativen Strafrechtstheorien immer zu behaupten gewußt haben, und welches ihnen heute, wenn nicht so sehr im theoretischen Denken, so doch für die praktischen Bedürfnisse des realen Rechtslebens fast ohne Widerstreit geblieben ist. Nun können mit Beiseitelassung aller unfruchtbaren Schulgelehrsamkeit in der Gegenwart nur noch zwei relative Zweckbestimmungen der Strafe als wirksame geistige Kräfte in Betracht kommen: das ist Abschreckung und Besserung. Die erstere gehört dem Temperament und dem Naturalismus unserer Väter an, sie wagt sich unter uns mit Bewußtsein nur noch dann und wann in schwindsüchtigen Wallungen hervor, wenn eine besonders starke Sensation dem erregten Blut seine Herrschaft über die nervenschwache Vernünftigkeit zurückgiebt, — dogmatische Vertheidiger besitzt sie eigentlich nicht mehr. Aus dem einstigen Medusenantlitz peinlicher Strafgewalt ist die etwas spießbürgerliche Physiognomie eines wohlwollenden Pädagogen und Menschenfreundes geworden, der vielleicht noch einigen Fanatismus

Digitized by Google

für die Rechtgläubigkeit seiner Erziehungsmethode, sonst aber kaum noch irgend welche Willensenergie an sich trägt. Zum Terrorismus der Strafe gehört die freie Verfügung über alle Mittel, welche den Gemüthern der Menschen Furcht und Schrecken einzuflößen geeignet sind, ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit, Blut und Gliedmaßen der Missethäter, ohne Skrupel, ob und wie das Maß verursachter Schmerzen, erregten Abscheus und Entsetzens auf den Einzelnen, auf die Gesammtheit wirkt. Es gehört der Glaube und die gleichmäßige Gewöhnung an Rad und Galgen, Pranger und Brandmarkung, Hunger und Prügel und jegliche Gestalt körperlicher Qual. Mit dem naiven Glauben ging es zu Ende, als kluge Köpfe darüber zu reflektiren anfingen, ob die Strafe durch ihre Androhung psychologisch, oder durch ihre Vollziehung physiologisch, ob sie den Einzelnen oder die Gesammtheit vor Verbrechen abzuschrecken berufen sei, und wie sich die jedesmalige Wirkung greifbar beobachten lasse. Aus den Zweifeln war nicht herauszukommen, die frische Farbe der Entschließung war verblaßt. Zudem war ja seit Rousseau's Prophetenthum die Begeisterung für den angeborenen Adel, die ursprüngliche Güte des natürlichen Menschengeschöpfs und die Anklage gegen die Alles verschuldende verbrecherische Civilisation unter der ganzen gebildeten Welt im Schwange. Der Optimismus dieses Ursprungs kam sowohl der humanitären Empfindsamkeit, wie den demokratischen Zeitideen vorzüglich entgegen. An die Stelle der Anbetung Gottes und göttlicher Weltordnung setzte sich breit und behaglich die Anbetung des Menschen und der Menschheit, ihrer unbegrenzten Vervollkommnungsfähigkeit, ihrer ewigen Ansprüche an irdische Glückseligkeit. Für die rohen, grausamen, rücksichtslosen Formen der abschreckenden Strafmittel war in dieser neuen Weltanschauung offenbar kein Platz. Mußte denn doch durchaus noch weiter gestraft werden, so sollte die Strafe in anmuthiger, menschenfreundlicher Gestalt auftreten und mit einer beweglichen Versöhnungsscene zwischen der strafenden Gesellschaft und ihrem

Digitized by Google

verlorenen Sohne schließen. Also wollte es die Religion der Humanität. — Die Art, wie solchergestalt während der letzten hundert Jahre das Wesen der Strafe durch fortgesetzte Ausmerzung ihrer abschreckenden Elemente entleert, und ihre Erscheinung vollständig verwandelt worden ist, enthält ein außerordentlich interessantes Stück moderner Kulturgeschichte und Völkerpsychologie. Doch muß ich hier von jedem weiteren Eingehen auf den Gegenstand absehen, da für die Freiheitsstrafen, mit denen ich es allein zu thun habe, unter Gelehrten wie Ungelehrten Einverständniß darüber herrscht, daß sie mit dem relativen Strafzweck der Abschreckung ganz und gar nichts zu thun haben sollen, für ihre Bedeutung vielmehr ausschließlich der Besserungszweck entscheidend ist.

Versuchen wir es, ohne allzuweites Zurückgreifen auf allgemeine Vordersätze die Wahrheit und Wesenheit dieses dem Begriff der Strafe unterstellten Besserungszwecks in Kürze zu prüfen.

Daß die Strafe nicht mit begrifflicher Nothwendigkeit irgend ein Moment in sich schließt, das mit dem unserem Geschlecht eingewurzelten Triebe fortschreitender Vervollkommnung zusammenfällt, wird auch in dem heutigen Wirrwarr der Meinungen kaum bestritten werden. Jeder Blick auf die endlosen Wandlungen, welche die Vorstellung und Erscheinung der Strafe in der Geschichte der Staaten, Religionen, Rechts- und Sittenanschauungen alter und neuer Zeit durchgemacht, jede Rückerinnerung an die Mannichfaltigkeit der hierüber gereiften und zerfallenen philosophischen Systeme stellt das außer Zweifel. Der heutige Positivismus wird sich mit der Erklärung begnügen müssen: Strafe nennen wir ein persönliches Uebel, das irgend eine menschliche Handlung für den Thäter zur Folge hat, und das wir mit der Handlung in eine gewisse innere Beziehung zu setzen Grund haben. Dieser innere Grund einer zwischen Thun und Leiden gedachten Wechselbeziehung kann der verschiedensten Art sein: der Glaube an Gott und eine das Erdenleben absolut beherrschende höhere Weltordnung, Menschenwille und

Digitized by Google

Menschenwillkür in seinen tausend und abertausend Formen rechtlicher und staatlicher Satzungen, die elementare Gewalt durch Zeit und Gewohnheit befestigter Volkssitte, die ewigen Gesetze der Natur und ihr gewaltiges sich selbst schützendes Walten. Und da alle mit Vernunft begabte Creatur dahin strebt, drohendem Uebel aus dem Wege zu gehen, so liegt es objektiv in dem Wesen der Strafe, gewisse menschliche Handlungen als für den Thäter unheilvoll zu verhindern. Die Strafe setzt nicht unbedingt ein bestehendes Verbot voraus, und das Verbot „du sollst nicht!“ ist auch ohne Androhung eines darauf folgenden Uebels denkbar: doch wird, wie ich glaube, alles Grübeln des Menschenwitzes nicht über den einfachen Satz hinausführen, daß äußerlich und sinnlich in dem dem Handelnden zugefügten Leid, innerlich und geistig in dem Verbot der Handlung der begriffliche Inhalt der Strafe sich erschöpft. Verbot und Strafe gehören zu einander, wie die sich ergänzenden zwei Seiten derselben Erscheinung.

Ob die Strafe als Erziehungsmittel wirkt, hängt darnach lediglich von der Natur derjenigen Handlungen ab, die als verbotswidrig und deshalb strafbar gelten. Die letzteren können ebenso gut an sich schlechte und schädliche, weil die natürlichen, sittlichen oder rechtlichen Grundlagen menschlichen Zusammenlebens verletzende, wie an sich gleichgültige, ja selbst vernünftige und nützliche, und nur durch zufällige und willkürliche Umstände verpönte sein. Auch muß wohl beachtet werden, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Unterlassung der verbotenen Handlungen, nicht die Strafe als solche den erziehenden Einfluß abgiebt. Dies will aber sagen, daß, wo die Strafe den Zwecken der Erziehung untergeordnet wird, diese Erziehung ganz allgemein auf das Individuum in seiner gesammten Existenz oder auf das ganze Menschengeschlecht abzielt. Daß die Handlung, weil unter Verbot und Strafe stehend, allgemein nicht begangen wird, nicht, daß sie, wenn begangen, individuell ein Strafübel zur Folge hat, ist das unmittelbare Ziel

Digitized by Google

erziehlicher Strafgewalt. Solchergestalt reiht sich die Strafe dann als ein nur wenig bedeutungsvolles Motiv unter die großen Kulturelemente ein, welche als Vernunft und Erfahrung, Geschichte, Beispiel und Lehre, Gesetz und Gewohnheit durch stetige Erweiterung des Kreises gebotener Pflichten und verbotener Handlungen den Einzelnen wie die Gesammtheit des Geschlechts zur sittlichen Freiheit erziehen.

Hieraus ergiebt sich für das staatliche Verbots- und Strafgesetz zweierlei. Wenn der historische Staat in körperlicher und geistiger Zusammenfassung aller möglichen Kräfte der Volksgemeinschaft aus seiner Hoheit heraus die Grenzen erlaubten und unerlaubten Thuns festsetzt, so will er dabei zunächst nicht erziehen, sondern seinen eigenen Bestand vor Schaden und Gefahr schützen. Ohne Wahl und Qual muß er zahllose Dinge einfriedigen, die mannichfaltigsten Handlungen verbieten, nur weil er die einmal gegebenen und gewordenen Formen nationalen Zusammenlebens zu erhalten verbunden ist. In buntestem Gemenge schützt er durch seine Strafandrohungen vor Angriff und Verletzung Kirche und Religion, Glaube und Sitte, Recht und Gewohnheit, die unveränderlichen Fundamente aller menschlichen Kultur ebenso, wie die mit dem Tage wechselnden Einrichtungen seines Mechanismus, die dauernden Interessen der Gesittung ebenso, wie die flüchtigen Zwecke seiner selbstsüchtigen Gewalt. Nun mag man die metaphysisch-ethische Idee des Staats noch so hoch stellen: will man nicht schon in den blinden Gehorsam gegen die absolute Autorität des Staats und die dadurch bedingte äußere Zucht den ganzen sittlichen Inhalt der staatlichen Strafgewalt setzen, so haben an sich diese positiven staatlichen Strafgesetze mit Erziehung und Besserung des Volks Nichts gemein. Zum Zweiten aber ist es ebenso gewiß, daß der Staat, Böses auf Böses, ein positives Strafübel auf die Uebertretung seiner Verbote setzend, zwar frei ist in der Auswahl derjenigen möglichen Uebel, die er dem Uebelthäter zufügen will, daß

Digitized by Google

jedoch dasjenige Leid, das er als Strafe festsetzt, unmittelbar, seiner Beschaffenheit und inneren Natur nach absolut Nichts zu thun hat mit einer gewollten bessernden oder erziehenden Einwirkung auf den Bestraften oder dessen Volksgenossen. Er mag das Leben, die Gliedmaßen, die Gesundheit, die Freiheit, die Familie, das Eigenthum, den Besitz mit seiner Strafgewalt ergreifen: die eine, wie die andere, wie jede Strafart bleibt, was sie ist und ihrem Wesen nach allein sein kann, ein Uebel und ein Leid, Nichts mehr, Nichts weniger. Dieses trifft mit gleicher Unbedingtheit zu, ob es sich um Verbot und Bestrafung an sich unsittlicher, gemeinschädlicher, unvernünftiger, naturwidriger Vergehungen handelt, oder ob an sich gleichgültige, vielleicht sogar sittliche und wohlthätige und nur durch die einmal bestehende Staatsordnung verpönte Handlungen in Frage stehen. Es fehlt von vorne herein jede innere Beziehung und jedes vernunftnothwendige Verhältniß zwischen der Art des Strafübels und der Art der bestraften Handlung, dem Objekt, Ziel, Geist, der Wirkung des Thuns auf der einen und des Leidens auf der anderen Seite. Nur insoweit der animalische Zug wiedervergeltenden Rachegefühls im Strafrecht gewaltet hat, war in dem „Aug um Auge, Zahn um Zahn" ein solches Gleichmaß zwischen dem gethanen und erduldeten Uebel für ein beschränktes Gebiet gesichert. Sobald das Strafrecht sich von diesen brutalen Instinkten der Talion frei macht, was es bei den modernen Kulturvölkern längst gethan, schwindet jedes innere Motiv, jede äußere Möglichkeit, Vergehen und Strafe ihrer Qualität nach gleichwerthig zu gestalten. An die Verwirklichung dieses schönen Ideals einiger besonders weitsichtiger Reformer, durch baare Münze in rationellster Weise alles Unrecht ausgleichen zu lassen, wird erst zu denken sein, wenn statt des Blutes prägbares Metall den Kreislauf des Lebens vermittelt, und durch die Adern aller Welt rollt. Für erst bleibt dieses Aequivalent auf einen sehr engen Kreis kaum noch dem Strafrecht angehöriger Uebertretungen und auf eine Minderheit von Menschen als anwendbares

Digitized by Google

Strafmittel beschränkt. Ja, der heutige Rechtsverstand hat sich daran gewöhnt, grade darin eins der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen civilem und criminellem, privatem und öffentlichem Unrecht zu erblicken, daß nur das erstere durch Schadensersatz und Genugthuung zu Gunsten der unmittelbar verletzten Interessen abgegolten werden kann, die auf gemeine Missethat gesetzte öffentliche Strafe aber absolut Nichts gemein haben soll mit Schadensersatz, Genugthuung und all' derartigen äquivalenten Ausgleichsmitteln des bürgerlichen Rechts.

Nicht also darnach, von welcher sittlichen oder unsittlichen Beschaffenheit die verbotene Handlung, sondern allein von welcher Schädlichkeit oder Gemeingefährlichkeit sie erachtet wurde, und nicht darnach, welche erziehliche oder moralisirende Wirkung, sondern allein welche das Verbot schützende Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit dem Strafübel je nach dem allgemeinen Kulturstande beigemessen wurde, haben Völker und Staaten sich ihr Strafrecht gebildet, haben sie mit Vorliebe bald Leib und Leben, bald Freiheit und Volksgenossenschaft, bald Geld und Gut in mannichfachen Abstufungen und buntem Wechsel zur Strafe gepeinigt. Daß die Strafe dazu da sein könnte, den Bestraften zum eigenen oder gemeinen Besten in Gesinnung, Willen, Einsicht, Charakter zu heben, daß der Staat hierzu irgend Anlaß, Beruf, Befugniß habe, war das Letzte, worauf man in aller Rechtsgeschichte verfallen konnte: diese große Entdeckung zu machen, war den letzten hundert Jahren moderner Civilisation vorbehalten. Dazu mußte der geistige Boden der Menschen erst gelockert sein durch die Philosophie und ihre Abstraktionen über Staatsidee und Willensfreiheit und sittliche Verschuldung. Es mußte alle unbewußte Kraft geschichtlichen Werdeganges und alle Unmittelbarkeit sinnlich-natürlicher Anschauung in den Völkern verflüchtigt sein, ehe man über die ethischen Geheimnisse irdischer Strafgerechtigkeit zu grübeln begann. Es gehörte der ganze Aberglaube in die unbegrenzte Perfektibilität des Indi-

Digitized by Google

viduums, die ganze Begeisterung für Volkserziehung, intellektuellen Fortschritt, industrielle Entwickelung dazu, um den staatlichen Strafvollzug mit diesen Dingen zu verquicken. Und es waren endlich die Freiheitsstrafen als die herrschenden Strafmittel erforderlich, mit ihrer arithmetisch unbegrenzten Theilbarkeit und ihrem trügerischen Schein ungehinderter moralischer Besserungsbereitschaft, um die Verwirklichung dieses neuen Evangeliums von der sittlichen Heilkraft der Strafknechtschaft zu ermöglichen.

Es ist eigenthümlich und charakterisirt so recht die ganze Unklarheit der neuen Anschauungen, daß der Besserungszweck der Freiheitsstrafen sich in denselben Zeiten in den Vordergrund drängte, in denen die Vorstellungen moderner Menschheit über den eigentlichen Gegenstand bessernder Einwirkung immer aufgelöstere und zerfahrenere wurden. Man sollte glauben, ehe man die Heilung eines Uebels unternehme, müßte mindestens die Erkenntniß vorausgehen, welcher Art das Uebel sei, und wo sein Sitz. Die äußere Erscheinung einer Missethat bleibt doch nur ein Symptom für eine im Innern des Thäters vorhandene Verschlechterung. Die Frage ist: welches geistige Organ, welcher Theil seelischer, intellektueller, moralischer Kräfte ist der Ursprung, die Ursache, die Quelle des Bösen, das man bekämpfen will? Was bedeutet dem heutigen Geschlecht das vielsagende Wort „Schuld", mit welchem man in zahllosen Wendungen den fehlenden Begriff zu verschleiern sich bemüht? Wer und was trägt die Schuld für frevelhaftes Thun? Ist es die angeerbte Sündhaftigkeit der Creatur nach christlicher Glaubensmeinung, ist es der Wille in seiner Freiheit und Unfreiheit ethisch-metaphysischer Grundlage, ist es die unentwickelte Vernunft und ihre mangelhafte Einsicht in den Zusammenhang der Dinge, oder ist es Nichts von alledem und handelt es sich um Vorgänge rein körperlich elementarer Natur? Nachdem das fest geordnete Fundament christlich-religiöser Lebensanschauung in unserem Volke seit hundert Jahren völlig zerrieben worden ist, hat die längste Zeit der philo-

Digitized by Google

sophische Idealismus der Kant'schen Schule dazu hergehalten, in Willensfreiheit und sittlichem Pflichtbewußtsein der deutschen Volksseele einigen Ersatz für Gottesglauben und Erlösungsbedürfniß zu gewähren. Was ist heute aus alledem geworden? Giebt es in diesem Zeitalter der materialistisch-mechanischen Weltanschauung noch einen mehr angefochtenen Begriff, als den der Freiheit menschlichen Willens und einen inhaltsleereren, kraftloseren Antrieb, als den „kategorischen Imperativ"? Die strenge Erhabenheit einer transscendentalen Ethik und der vornehme Adel hochstrebender, selbstbewußter Humanität hat sich aufgelöst in einen gefühlsseligen Brei von mattherzigem, stimmungsvollen, phrasenreichen, spießbürgerlichen Moralismus und Humanismus. Die Psychologie ist zum Gespött geworden, in der Criminalpsychologie treibt längst ein abscheulicher Wust der crudesten materialistischen Vorstellungen sein Unwesen. Alles Begreifen heißt Alles Verzeihen, klingt es von allen Seiten der Halbbildung und sittlichen Lässigkeit in die Strafgerechtigkeit hinein, und da es mit dem Alles Begreifen nicht so schnell gehen will, hilft man sich vorläufig mit dem Alles Verzeihen. Böser Wille und strafbare Schuld sind eitel Phantome: Krankheit, Armuth, Unwissenheit, Zufall, Schicksal, das sind so ungefähr die positiven Elemente, aus denen sich die Subjektivität verbrecherischen Thuns im neuen Glauben zusammensetzt. Wo ist da das Objekt der Strafbesserung, und was soll dem gegenüber überhaupt noch dieses ausschließlich der Religion und Ethik angehörige Wort des Besserungszwecks bedeuten? Im Grunde ist man sich auch dessen bewußt, daß das Wort absolut nicht mehr hineinpaßt in das Inventar moderner Weltweisheit, und deßhalb liebt man es in der Sprache der Gefängniß-Reformer neuerdings mehr von dem „erziehenden", oder, da es ohne Fremdwort nun einmal nicht angeht, von dem „edukatorischen" Zweck der Freiheitsstrafen zu reden. Auf diesem weichen, grenzenlosen Boden der „Erziehung" findet sich dann bequem alles zusammen, was

Digitized by Google

Pädagogie und Philanthropie älterer Schule, Intellektualismus und Industrialismus neuester Richtung zur Besserung und Vervollkommnung des Menschengeschlechts jemals zusammengegrübelt und durcheinander versucht haben. Freilich wurde dabei vergessen, daß mit dieser Vertauschung der Strafzwecke, mit dieser willkürlichen Verquickung von Unfreiheit und Erziehung dem begrifflichen Wesen der Strafe ein Bestandtheil untergeschoben war, der mit der Strafe an sich, mit dem besonderen Wesen dieser Strafart schlechterdings in gar keinem inneren Zusammenhange mehr steht. Denn, wenn sich mit der Freiheitsstrafe, in ihrer rein negativen Bedeutung als Freiheitsberaubung gedacht, noch immer die Vorstellung verbinden läßt, das in ihr enthaltene Strafübel sei dazu bestimmt, in individueller oder genereller Rückwirkung auf die Willensantriebe die Summe menschlichen Unrechts zu mindern, und dadurch den sittlichen Status der Gesellschaft zu bessern, fragt man vergeblich, wo in aller Welt mit einem Male die vernünftige, die moralische, die rechtliche Befugniß der Staatsgewalt hergeleitet wird, das Strafübel der Freiheitsberaubung umzuwandeln in die Wohlthat individueller Zwangserziehung. Eine solche radikale Umwandelung der Begriffe ist nur möglich durch Einführung einer Reihe gänzlich neuer positiver Bestandtheile in die Substanz der Freiheitsstrafe, welche alle historischen, alle logisch-juristischen Fundamente der Gerechtigkeit in's Schwanken bringen.

III.

Und welches sind denn diese neu entdeckten Elemente, die man aus der unergründlichen Tiefe der Unfreiheit, der Strafknechtschaft schöpfen zu können vermeint? Welches sind die Besserungs*mittel* für Menschenerziehung, welche die Freiheitsstrafe der Staatsgewalt

Digitized by Google

zur Verfügung stellt? Lassen wir alle Zweifel gegen die Berechtigung der Vordersätze vom Wesen und Zweck der Strafe, alle Kritik des heutigen Denkens über bösen Willen und sittliche Verschuldung gänzlich bei Seite, verbleiben wir vorbehaltlos auf dem realen Boden der Thatsachen und der Erfahrungswissenschaft: ist unter den möglichen Besserungsmitteln moderner Gefängnißerziehung auch nur eines, welches die Gewähr des Erfolges darbietet und die Prüfung seines Werths verträgt?

Da ist zunächst die Isolirung im weitesten Sinne des Worts, also die Trennung des Strafgefangenen von der Außenwelt, von Haus und Familie, Freunden und Genossen, Gewöhnungen und Versuchungen seines bisherigen Daseins, und zugleich die Aufhebung jeder Verbrechensgemeinschaft im Inneren des Gefängnisses, die möglichst vollständige Vereinsamung des Sträflings in den vier Wänden seiner Zelle. Der Satz soll hier nicht weiter bestritten werden, obwohl er anfechtbar genug ist, daß die künstliche Herbeiführung eines derartigen, der Menschennatur und dem gesellschaftlichen Grundcharakter unserer Creatur widerstreitenden Zustandes irgendwie mit begrifflicher Nothwendigkeit aus der Freiheitsberaubung zu folgern ist. Die auf der Hand liegende Erwägung, daß die Zusammensperrung mit anderen Uebelthätern noch viel weniger aus dem Wesen der Freiheitsstrafe hergeleitet werden kann, erledigt derartige Skrupel; denn mehr als die zwei Alternativen der isolirten oder der gemeinsamen Strafknechtschaft sind nicht gegeben. Aber welche Unsumme selbstgeschaffener Täuschungen, pedantischer Phantastereien, ausgeklügelter Spielereien hat man in dieses wundersame Heilmittel der Einzelhaft hineingetragen! Die unbestreitbaren, immer doch nur relativen Vorzüge, welche die Einzelhaft im Allgemeinen vor der regellosen Zusammenpferchung mannichfaltigsten Verbrecherthums in den Gefängnißmauern voraushat, die abscheulichen Zustände grenzenlosester Verwahrlosung, welche die Zuchthäuser des alten Regimes zur Anschauung gebracht, haben die über-

Digitized by Google

triebensten Vorstellungen über den Werth des neuen Systems hervorgerufen. Unleugbar erbringt es geringere Gefahren, ist es ein geringeres Uebel für die sittliche Gesundheit des Ganzen, wenn der Strafgefangene absolut von jeder Gemeinschaft mit anderen Schicksalsgenossen gesondert wird, und, solange die Freiheitsstrafen ihre heutige Herrschaft behaupten, wünsche ich der Einzelhaft die unbeschränkteste Entwicklung. Nur sollte man endlich von der haltlosen Einbildung ablassen, daß diejenige Einrichtung, welche einen vernünftigen Schutz gegen die Verschlechterung des Sträflings im Gefängnisse gewährleistet, deßhalb zugleich die Wunderkraft besitzt, den Sträfling zu bessern oder zu erziehen. Die Quäker Pennsylvaniens wußten wohl, was sie mit ihrer Isolirung der Strafgefangenen positiv bezweckten. Für sie war die Religion die einzige und ganze Grundlage der Erziehung, und die christliche Buße, die reumüthige Rückkehr des Sünders zu Gott das Ziel, dem sie in bewußter Methode glaubenseifrig zustrebten. Deßhalb gänzliche Absonderung von der Welt, ungebrochene, schweigsame Einsamkeit, Einkehr des Menschen in sich selbst, ausschließlicher Verkehr mit Gott, Gottes Wort und Gottes Dienern. Was bedeuten diese Motive christlicher Heilswahrheiten unserem heutigen glaubenslosen Geschlecht? Die schwachen Ansätze einer der angelsächsischen ähnlichen missionären Thätigkeit, die sich in den Brüdern vom Rauhen Hause bilden wollten, sind schnell unterdrückt, und ich will darüber nicht rechten. Wo solche Bestrebungen nicht von dem gesammten Volksgeist getragen werden, nehmen sie unfehlbar die einseitige Farbe des Sektenwesens und die beschränkte Form berufsmäßiger Proselytenmacherei an. In der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, zerfahren und zerbröckelt, wie sie ist, fehlen durchaus die geistigen Kräfte für eine den Christenglauben wiedererweckende Wirksamkeit, und die katholische Kirche, durch Geschichte und Organisation an sich unendlich besser für die Seelsorge geschult, ist so rettungslos durch ihre undeutsche Befehdung des Staats einer häß-

Digitized by Google

lichen Verweltlichung in Haupt und Gliedern verfallen, daß von ihrer Hülfe für eine absehbare Zukunft ganz abgesehen werden muß. Wie die Verhältnisse liegen, nicht, wie sie zu wünschen wären, ist unter Staatsleuten, wie Weltleuten Einverständniß darüber vorhanden, daß religiöse Missionsarbeit innerhalb der Gefängnißpflege durchaus verwerflich ist, der Gefängnißgeistliche zwar aus alter Gewohnheit und in billiger Berücksichtigung individueller Geschmacksrichtungen der Gefangenen noch geduldet werden mag, seine Stellung aber mit Vorsicht zu begrenzen, und der weltlichen Gefängnißordnung bescheiden zu subordiniren ist. Mit der Religion aber verliert die Isolirung als positives Erziehungselement jegliche Bedeutung. Nur die flachste und leichtfertigste Uebertragung der flüchtigen Stimmungen des gebildeten Kulturmenschen auf die geistigen und sittlichen Bedürfnisse der Volksmassen hält den thörichten Irrthum aufrecht, Einsamkeit sei in alle Wege der Menschenseele zum Frommen. Weil Dichter und Weltweise, ermüdet von dem Getümmel der Welt und von des Lebens Täuschung ermattet, die Einsamkeit preisen, und ihre Segnungen rühmen für die Ruhe des Gemüths, den Frieden der Seele, beschauliche Einkehr in sich selbst, Reinigung des eigenen Inneren, mannhafte Regeneration aller idealen Kräfte, phantasirt man in die Einsamkeit an sich einen Inhalt hinein, den sie schlechthin niemals hat. Was den Armen und Elenden, den Ausgestoßenen und Gefallenen zumeist fehlt, das ist wahrlich nicht Absonderung von der menschlichen Gesellschaft, sondern warmherzige Menschenliebe und schützender Menschenverkehr. Ob die dauernde und unbedingte Isolirung dem Einzelnen zum Heil oder zum Verderben gereicht, das hängt in erster Reihe davon ab, weß' Geistes Kind das Einzelwesen ist, das man auf den ausschließlichen Verkehr mit sich selbst verweist. Wo Geist und Seele ein gewisses Maß, einen gewissen Inhalt von Intelligenz, Empfindung, sittlicher Kultur in die Einsamkeit mitnehmen, wenn auch noch so verwildert und verschüttet

Digitized by Google

durch Laster und Frevel, da ist freilich Stoff vorhanden für die Beschäftigung des Menschen mit sich selbst, und ein Ziel für die Einkehr in das Innere. Wo das fehlt, starrt das sich selbst beschauende Individuum in das öde, inhaltsleere Nichts. Oder bildet man sich wirklich ein, daß der Grundsatz unserer heutigen Therapie lediglich durch Unterstützung und Sicherung der natürlichen Kräfte organischer Rückbildung des Leibes Krankheiten zur Heilung zu bringen, auch für die kranke Seele Wahrheit sei? Was wir Modernen bewußte Menschenseele nennen, ist selbst das Ergebniß unabsehbarer gemeinsamer Kulturarbeit des ganzen Geschlechts, und aller sittliche Fortschritt hat sich vollzogen einzig und allein in und durch gesellschaftliches Zusammenleben. Die arme Menschenseele sich selbst überlassen, losgelöst von den tausend Fäden jahrtausend alter Civilisation, besitzt an sich gar keine Triebe höherer Organisation: das natürliche Schwergewicht körperlicher Bedürftigkeit und Sinnlichkeit zieht sie unabwendbar zur thierischen Existenz herunter. Nur der lebendige Glaube an Gott, durch religiöse Erziehung geweckt und durch die unmittelbare Anschauung des ewigen Waltens göttlicher Gesetze in der Erscheinungswelt getragen besitzt die Wunderkraft, das Einzelgeschöpf auch im Zustande absolutester Vereinsamung vom Erdboden empor zu heben und der Sonne geistiger Freiheit entgegenzutragen. Man könnte aber mit ebensoviel Sinn behaupten, daß der Mensch durch unablässige Anschauung seiner Gestalt im Spiegel nothwendig deren Schönheit fortbilde, wie man dem Aberglauben fröhnt, daß die Seele durch fortgesetzte Betrachtung ihres eigenen Wesens sich zu einem edleren Sein selbsterziehe.

Nun mag man im Uebrigen ein noch so begeisterter Lobredner der Isolirung sein, das eine bleibt gewiß, daß die Einsamkeit nicht nach landesüblichen Zeit- oder Gewichtsmaßen zugemessen werden kann, wie eine Dosis Medizin. Ruht ihre ganze sittliche Bedeutung innerlich darauf, daß sie freiwillig, aus dem tiefsten Bedürfniß der Seele übernommen sein soll, so kann auch nur das eigene Bewußt-

Digitized by Google

sein, die eigene Selbstprüfung bestimmen, wie viel und wie lange der Verzicht auf Menschenverkehr dem Einzelnen zum Heile gereicht. Ist schon die durch äußeren Zwang dem Individuum abgenöthigte Vereinsamung ein todter, unfruchtbarer Zustand, so ist es vollends eitel Unverstand, so und so viel Monate oder Jahre der Zwangsisolirung kategorisch zum erziehenden Heilmittel stempeln zu wollen. Ueber das natürliche, je nach der Individualität zuträgliche Maß hinaus auferlegt wird die Einsamkeit selbst unter den günstigsten Verhältnissen des Einzelfalls nicht zum Segen, sondern zum Verderb. Die fortdauernde Entwöhnung vom großen Getriebe der Welt und den kleinen Kämpfen um das Dasein schützt freilich auch vor der Welt Versuchungen und den Begierden der Selbstsucht. Aber sie erzieht nicht für das Menschenleben, sondern verzieht. Zu lange auf sich selbst und den eigenen Dunstkreis angewiesen verweichlicht Körper, wie Geist, entwickelt sich leicht die selbstgefälligste Ueberschätzung der eigenen Kräfte; der Charakter, der nur in der rauhen Luft der Außenwelt sich festigen kann, verkümmert in feiger Unbeholfenheit und das Gesammtergebniß ist eine trübselige schwächliche Existenz moralischer Treibhausluft. Daher denn neben den zahlreichen Fällen greifbarer geistiger Erkrankungen in der Einzelhaft die regelmäßige Erscheinung einer heuchlerischen, trügerischen Besserung des Sträflings in der Zelle, die eben nur ein Produkt der Zelle ist, nur in ihren Mauern schattenhaft gedeiht und sofort sich auflöst, sobald die Luft der Freiheit den Gefangenen wieder durchweht. Daher all' die fein ausersonnenen Zwischenanstalten irischen Systems mit ihren künstlichen Versuchen allmäliger Ueberführung der Knechtschaft, der Isolirung zur Freiheit und Gemeinsamkeit. So richtig von den gegebenen Voraussetzungen aus der Gedanke dieser Zwischenanstalten unleugbar ist, so unausführbar ist dies die Individualisirung weiter zuspitzende System für die Massen, so lange man nicht für jeden Gefangenen einen besonderen, nur für ihn moralisch vorsorgenden, weltklugen

Digitized by Google

Mentor in Bereitschaft hat. Alles dies ist humanitäre Quacksalberei im eigentlichsten Sinne des Worts, das Herumpfuschen mit einem unter ausnahmsweisen Verhältnissen erprobten Mittel der Menschenerziehung in's Blaue hinein nach Universalrecepten für alle denkbaren sittlichen Gebrechen der Menschennatur.

Man sollte also endlich aufhören mit all' dem nichtssagenden Gerede von den Vielen, welche die Einzelhaft der gemeinsamen Haft vorgezogen haben, und von den Wenigen, welche durch die Einzelhaft thatsächlich gebessert worden sind. Darum handelt es sich nicht. Einzelhaft ist besser, wie gemeinsame Haft, besagt genau so viel, als die Zelle ist erwünschter, als das Schaffot, und ein Segen gegenüber der Kloake. Es könnte ein Philanthrop auf den Vorschlag verfallen, die Uebelthäter zur Strafe und zur kräftigeren Umschüttelung ihres Inneren eine gewisse Zeit auf den Kopf zu stellen, und es ist durchaus nicht zu zweifeln, daß auch diese Strafart auf das eine oder andere Subjekt, sei es durch vorbeugende Abschreckung, sei es durch nachwirkende Erschütterung einen heilsamen Einfluß ausüben wird. Wo überhaupt noch irgend welche Keime sittlicher Wiederaufrichtung, irgend welche intellektuellen Voraussetzungen für Sinnesänderung und innere Erfahrung vorhanden sind, können diese Triebkräfte durch jedes denkbare Erlebniß, jede noch so sinnlose Pein geweckt und in Bewegung gesetzt werden. Wäre dem nicht so, die Menschheit hörte auf, ein sich fortentwickelnder Organismus zu sein. Dies alles ist selbstverständlich und steht nicht in Frage. Was in Frage steht, ist die immer wiederkehrende Behauptung, die Vereinzelung des Strafgefangenen, die Isolirhaft sei an sich eine positiv gute, vernünftige, zweckmäßige Einrichtung, enthalte ein Erziehungselement von absolutem Werth, in der Zelle liege das Geheimniß verborgen, welches die Gesellschaft von dem Ansteckungsstoff der immer wachsenden Seuche des Verbrecherthums zu reinigen und zu schützen berufen sei. Und diese Behauptung ist längst nicht mehr ein harmloser theoretischer Satz, den zu bekämpfen nicht die

Digitized by Google

Mühe verlohnte; sie hat ihre Gemeinde, die auf den Glauben schwört, ihre Apostel, die für sie Propaganda machen, sie beherrscht die heutige Criminalpolitik, gestaltet sich nach ihren Ansprüchen das Strafrecht, und hat sich einen höchst unförmlichen Körper geschaffen, der sich immer unförmlicher auszudehnen strebt! Welch' ungeheurer Aufwand von Geld, Arbeit, spitzfindigem Scharfsinn ist bereits verthan, um das Ideal der Isolirgefängnisse zu verwirklichen, und noch ist der Vergeudung kostbarsten nationalen Vermögens in diesem armen Deutschland kein Ende abzusehen. Immer zahlreicher wachsen diese abscheulich aussehenden, Millionen verschlingenden Gebäude, in ihrer trostlosen Nüchternheit halb einer kolossalen Fabrikanlage, halb einem Festungswerk ähnlich, aus der Erde. Städte und Staaten wetteifern in dem Ehrgeiz, möglichst viele, möglichst große Exemplare solcher Isolirgefängnisse zu besitzen. Mit Eifer hat sich das mächtige Geschlecht moderner Architekten auf das widersinnige Problem geworfen, für so und so viel hundert Menschengeschöpfe ein Haus zu bauen, das sie alle unter demselben Dach vereinigt als Hausgenossen, und sie doch alle so von einander trennt, als wäre jeder in seinem besonderen Hause für sich eingeschlossen. Wie dies am sinnreichsten einzurichten sei, wie Luft und Licht, Nahrung und Schlaf, Arbeit und Erholung, Kirche und Schule, Ventilation und Secretion zu vereinigen und zu theilen sei, darüber ist eine solche Unsumme sogenannter Gefängnißwissenschaft aufgehäuft, daß alles natürliche Gefühl und aller Menschenverstand rettungslos verschüttet worden sind. Man hätte glauben sollen, mindestens Kirche und Schule müßten ihrem begrifflichen Grundwesen der Menschengemeinschaft nach davor geschützt sein, der Isolirungswuth zum Schauplatz zu dienen. Masken und Stalls haben es ermöglicht, auch das Problem der Zellenkirchen und Zellenschulen zu lösen. Für den Chorgesang der Isolirgefangenen soll es bisher noch nicht gelungen sein, die Schwierigkeiten zu beseitigen, daß nicht ein Sänger den anderen hört, und die Stimmen dennoch zusammentönen. Aber

Digitized by Google

die schöne Erfindung der Isolirspazierzellen für gemeinsame Bewegung im Freien ist bereits gemacht, und so mag ja wohl auch die akustische Isolirung ihrer endlichen Verwirklichung entgegenreifen! — Diese ganze anspruchsvolle, an entsetzlichen Auswüchsen überreiche Gestalt, in der die Einzelhaft sich heute thatsächlich ausbreitet, könnte ihre vernünftige Berechtigung nur finden, wenn die heilende Kraft des Isolirgewahrsams über alle Zweifel hinaus erwiesen wäre. So lange es gewiß ist, daß die Einzelhaft nur einen relativ höheren Werth vor der gemeinsamen Haft, das ist vor einer willkürlich zur Vergleichung gesetzten zufälligen Menscheneinrichtung besitzt, daß all' ihre übrigen Vorzüge, Segnungen, Schönheiten auf Unwahrheit, Selbsttäuschung, den unhaltbarsten Generalisationen beruhen, wird man das thatsächlich herrschende System der Isolirgefängnisse vom Standpunkte der Menschenverbesserung und Menschenerziehung als ein häßliches Zerrbild bezeichnen dürfen.

IV.

Dies wird denn auch in der That von den meisten Lobrednern des Systems stillschweigend anerkannt, indem sie mit Nachdruck betonen, die Isolirung als solche mache es freilich nicht, wohl aber die verstärkte und gesicherte Einwirkung anderer positiver Erziehungsmittel in der Einzelhaft. Das Leben des Sträflings in der Zelle müsse allerdings menschlich ausgefüllt werden, und seinen sittlichen Inhalt erhalten. Das aber sei die große Aufgabe der Arbeit. — Nun ist in der ganzen Materie heutiger Gefängnißphilanthropie kaum ein zweiter Punkt findbar, in welchem das völlig Unklare, Verschwommene, Zerfahrene der Besserungsbestrebungen abschreckender zum Ausdruck kommt, als gerade dieser Begriff. Aus frommer Vorzeit und wirthschaftlichem Kindesalter

Digitized by Google

hat sich ein Weisheitsspruch von dem Segen der Arbeit unter den gedankenlosen Redewendungen der Gegenwart erhalten; dann ist die altfränkische Vorstellung modernisirt durch Verquickung mit den Anschauungen industrieller Erwerbsfähigkeit, und darauf ruht der ganze Tiefsinn ethisch-sozialer Ideen, die man hierüber selbstgefällig vorzutragen liebt. Ich widerstehe der Versuchung, irgend einen metaphysischen Zweifel dem frommen Glauben an den Segen der Arbeit entgegenzusetzen. Die dunkele Weisheit Mosaischer Schöpfungsgeschichte hat die Arbeit unserer Creatur als Fluch für den Sündenfall durch Gottes Gerechtigkeit auferlegen lassen. Doch mag solche arbeitsfeindliche Vorstellung mit Semitischen Lebensgewohnheiten zusammenhängen, und für echtes Germanenthum bedeutungslos sein. Aber mehr bedeutet eine andere Rückerinnerung. Das ganze sittliche Wesen der Arbeit, alles Gute und aller Segen, der in ihr verborgen ist, ruht einzig und allein in der freien Arbeit. Nur die freie, vom eigenen Willen und der eigenen Einsicht bewegte Arbeitsthätigkeit hebt den Menschen aus dem Reiche thierischer Nothdurft empor zur Höhe eines bewußt schöpferischen Wesens; nur sie besitzt die Kraft, Körper und Geist im Gleichgewicht zu erhalten, die aufstrebenden Triebe der Seele zu stärken und zu zügeln, die Schaffenslust zu fördern, das Menschengeschöpf friedfertig einzuordnen in die großen und kleinen Kreise natürlichen Daseins. Nichts von alledem ist wahr, sobald von unfreier Arbeit, von der durch Gewalt erzwungenen Muskelbewegung des Sklaven und des Knechts die Rede ist. Da man von der Arbeit der Maschine spricht, mag man auch solchen Mechanismus menschlicher Arme Arbeit nennen; nur soll man aufhören, hinter mechanischen Bewegungskräften sittliche Impulse vorauszusetzen. — Als die Menschen noch so wenig humanitär aufgeklärt waren, um sich einzubilden, die Strafe sei ein Uebel und solle als Uebel empfunden werden, hatte die Zwangsarbeit innerhalb der Freiheitsstrafen ihren legitimen Platz. Sie hat ihn zum besten Theile noch heute bei

Digitized by Google

Engländern, Franzosen und anderen in der Gefängnißkultur weniger fortgeschrittenen Völkern. Der Strafgefangene soll harte Sklavenarbeit thun, weil er in Strafknechtschaft ist. Er soll rücksichtslos angespannt und erbarmungslos angetrieben werden im Scharwerk jeglicher Art, soweit das Mark seiner Knochen und die Sehnen seines Fleisches es ertragen. Und er soll das als grausame Pein empfinden, Körper und Seele soll darunter leiden, aufstöhnen und zusammenbrechen, und jedermann soll wissen, daß dies die gerechte Ordnung dieser Welt sei. Was, wo, in welcher gewerblichen Form der Strafgefangene arbeitet, ob in der Tretmühle, dem Bergwerk, der Galere, ist völlig gleichgültig; der Zweck seines Knechtschaftsdienstes ist nicht die Schaffung irgend welcher Erzeugnisse oder die Erzielung irgend welchen Gewinns, sondern die Erduldung von Mühsal, Leid und Qual. — Nun ist es ein verzweifeltes Dilemma für unsere Gefängniß-Humanisten, sich zu entscheiden, was sie denn mit ihrer erziehenden Arbeit der Strafgefangenen eigentlich vorhaben. Wollen sie den sittlichen Segen der Arbeit, dann müssen sie dieselbe jedes Zwangs entkleiden, und Freiheit für Unfreiheit setzen. Wollen sie den Arbeitszwang, dann sind sie auf dem Boden des Strafübels, und der Besserungszweck verschwindet. Für das Gemisch von juristischem Formalismus und Humanitarismus, das sich heute mit Vorliebe Gefängnißwissenschaft nennt, ist freilich die Schwierigkeit solcher Probleme nicht unüberwindlich. Man schiebt gemächlich das unbequeme „entweder-oder" bei Seite, und raisonnirt die unverträglichsten Gegensätze zu einigen wohlklingenden Phrasen zusammen. Wissen doch selbst die amtlichen Motive zu dem Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über die Vollziehung der Freiheitsstrafen*) sich nur mit den folgenden dunkelen Sätzen zu

*) Der Entwurf nebst Motiven ist mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 19. März 1879 dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt, demnächst den einzelnen deutschen Regierungen amtlich mitgetheilt, sonst aber in weiterem Kreise noch nicht veröffentlicht worden.

Digitized by Google

helfen: „In der Arbeit an sich ist ein Strafübel nicht zu erkennen; im Gegentheil findet der Gefangene in der Zulassung zu einer Beschäftigung eine wesentliche Erleichterung seiner Haft. Wohl aber ist der Arbeitszwang ein Strafübel, weil er dem Sträfling die Art und das Maß der Arbeit vorschreibt, mithin dem eigenen Triebe zur freien Selbstbestimmung eine Schranke setzt. . . . . Die irrige Meinung, welche in der Arbeit selbst ein Strafübel suchte, hat zur Wahl von Beschäftigungsarten geführt, die sich als eine Peinigung des Gefangenen darstellen. Die deutsche Wissenschaft ist in der Verwerfung der Arbeit als eines Strafschärfungsmittels einig . . . . (S. 40.) Und nach diesen Orakelsprüchen gehen dann die Motive zuversichtlich dahin über, die für die Zwangsarbeit in den Zuchthäusern und Gefängnissen vorgeschlagenen reglementarischen Bestimmungen zu rechtfertigen. Darunter findet sich denn auch verordnet, daß der Zuchthaussträfling täglich im Sommer elf, im Winter zehn, der Gefängnißsträfling zehn und neun Stunden arbeiten muß (§ 24), natürlich unter Vorausschickung der üblichen humanitären Versicherungen von Schonung der Gesundheit, Berücksichtigung der Kenntnisse, des künftigen Fortkommens, des Bildungsgrades, der Lebensgewöhnung, „soweit möglich" sogar der Wünsche des Sträflings. Bergwerks- und externe Fabrikarbeit sind ganz untersagt (§§ 22, 23). — Was ist, frage ich, der Sinn von alledem? Soll in der künftigen deutschen Gefängnißordnung die Arbeit Zwangsarbeit sein, oder nicht? Zweifellos soll sie es auch fernerhin sein, da sie im Zustande nicht der Freiheit, sondern der Unfreiheit gethan wird, und quantitativ, wie qualitativ zwangsweise auferlegt wird; nicht nach spontaner Willkür der Arbeitenden, sondern nach objektivem Gesetz, nach Regel und Anordnung der Staatsgewalt und ihrer Organe. Was heißt dem gegenüber das unklare Gerede von der Wohlthat der „Zulassung" zum Segen der Arbeit, und wen will man damit täuschen?

Digitized by Google

— Handelt es sich aber um Zwangsarbeit, dann handelt es sich auch nach den eigenen Zugeständnissen dieser Motive um ein Strafübel, um eine positive Verschärfung der inhaltsleeren Freiheitsberaubung durch Knechtsdienste. Wo steckt da nun wieder der Irrthum derer, die „in der Arbeit selbst" ein Strafübel suchen, und die irrthumsfreie Höhe deutscher Wissenschaft? Wir moralisiren, denke ich, nicht „über die Arbeit selbst", die Arbeit in irgend welchem abstrakten Sinne, sondern untersuchen die concrete Natur der Zwangsarbeit der Strafgefangenen! Diese allein steht in Frage. Worauf die Motive praktisch hinauswollen, ist lediglich die Verwerfung gewisser, besonders harter Formen der Zwangsarbeit, der eigentlichen penal labour englischer Strafanstalten. Keine Bergwerke, keine Galere, keine Tretmühle, das alles ist abschreckend, ist inhuman, darf von deutscher Philanthropie nicht geduldet werden. Die Zwangsarbeit muß so eingerichtet werden und so aussehen, als sei sie kein Strafübel, sondern eine Strafwohlthat, als sei sie gar nicht penal, sondern rein industrial. Und lediglich um diesen trügerischen Schein humanisirender, gefühlvoller, bessernder Arbeitserziehung zu retten, werden jene Vordersätze mit ihren geheimnißvollen absoluten Widersprüchen vorausgeschickt. Man hätte sich die Mühe sparen können. Dies dürftige Ergebniß willkürlicher Empfindsamkeit verträgt nicht die Rechtfertigung durch Vernunftgründe. Einige vollklingende Verse von Menschentugend und Menschenwürde, wie sie unsere poetische Literatur in Ueberfülle zur Verfügung stellt, würden zur stimmungsvollen Einleitung des Capitels vom Problem der Gefängnißarbeit ebenso gut am Platz gewesen sein.

Was von der Gefängnißarbeit überhaupt gilt, gilt in verstärktem Maße von der Arbeit in der Isolirhaft. Denn der äußere Zwang, den die Mauern der Zelle auf den darin zu einsamer Arbeit verdammten Gefangenen ausüben, lastet auf der Arbeit in verdoppelter, mit der Länge der Zeit stetig wachsender Schwere. Das Problem complicirt sich. Daß es immer noch besser sei, die

Digitized by Google

Einsamkeit in der Zelle werde durch irgend welche Thätigkeit des Gefangenen ausgefüllt, als daß man ihn der Gefahr völligen Versinkens in Stumpfsinn und Blödsinn aussetzt, mögen Diejenigen als großen Gewinn rühmen, welche an ihrem System Alles zu rühmen entschlossen sind. Damit ist aber auch der ganze Segen isolirter Zwangsarbeit erschöpft. Denn im Uebrigen liegt es auf der Hand, daß gerade diese isolirte Zwangsarbeit nicht nur moralisch, sondern wesentlich auch industriell tief an Werth unter der gemeinsamen Arbeit steht. Unser gesammter Arbeitsbetrieb von heute ruht in den gegebenen Produktionsformen ausschließlicher als je, technisch, wie ökonomisch, auf dem Zusammenwirken und dem Ineinandergreifen zahlreicher Kräfte, vieler Hände, endloser Wechselbeziehungen von Angebot und Nachfrage, Bedürfniß und Ueberfluß. Gewiß kann man den Sträfling in seiner Zelle mechanisch abrichten zu irgend einer industriellen Fertigkeit, einem kümmerlichen Handwerksbetrieb, zu fabrikativen Einzelleistungen, deren wirthschaftlicher Sinn ihm unverständlich bleibt. Schon die Grenze solcher technischen Leistungsfähigkeit ist eine außerordentlich beschränkte. Die stärksten Antriebe individuell technischer Arbeitsentwickelung unter natürlichen Verhältnissen freier Cooperation: Beispiel, Muster, Nachahmung, Wetteifer, die erhöhte Blutswärme, welche jede menschliche Vergesellschaftung mit sich bringt, Freude am Geschaffnen, der Trieb des Erwerbs, die Hoffnung des Gewinns und Genusses, das alles liegt ohnmächtig darnieder unter dem unnatürlichen Druck des künstlich isolirten Arbeitsmechanismus. Noch viel trübseliger liegt aber die ökonomische Seite der Sache. Hier rächt sich am verhängnißvollsten das Trugsystem edukatorischer Zwangsarbeit. Was man auch an Fertigkeiten dem Sträfling in der Zelle beigebracht hat, eins kann man ihm nicht beibringen, ja man zerstört es in ihm: das ist der vernünftige, zweckmäßige, ökonomisch richtige Gebrauch der erlangten Hand- oder Handwerksgeschicklichkeit für den freien Arbeitsmarkt. Unerfahren, wie ein neugeborenes Kind tritt er

Digitized by Google

oft aus der langen Einöde seiner Zelle plötzlich in das chaotisch bewegte, die Sinne verwirrende Treiben dieses industriellen Jahrhunderts hinein, und rathlos steht er mit einem Male den harten, grausamen, erbarmungslosen Forderungen wirthschaftlicher Freiheit gegenüber. Was er auch an Fähigkeiten in der Zelle erworben hat: er weiß weder, wo er sie einreihen soll in den ungeheuren Arbeitsmechanismus, der ihn tosend umschwirrt, noch wo sie gesucht werden, noch wie sie am Besten anzuwenden, zu modificiren, zu entwickeln sind, wie er sie einsetzen, was er an Gegenleistungen fordern solle. Alle Conjunkturen des Arbeitsmarkts sind ihm fremd geworden; was er erlernt hat, ist vielleicht grade an der Stelle, wohin ihn das Gefängniß in die Freiheit ausgesetzt hat, gar nicht zu verwerthen, und er kann lange umherirren, ehe er die richtige Stelle für die Verkäuflichkeit seiner Arbeitskraft findet. Für jeden selbstständigen Handwerksbetrieb ist er unfähig geworden; denn er hat verlernt, zu rechnen, zu kaufen und zu verkaufen, Gewinn und Verlust abzuwägen. Was seine Arbeitsleistung wirklich werth sei auf dem Arbeitsmarkt, hat er in der Zelle nie erfahren. Die künstliche Berechnung seines Antheils am Arbeitsverdienst im Gefängnisse, noch künstlicher geworden durch die ungesunden Grundlagen eines unlohnenden Regiebetriebs oder das noch schlimmere System der Verdingung der Gefangnenarbeitskräfte in Generalentrepriſe haben ihm die Einsicht in diese Verhältnisse gänzlich verdunkelt. Kommt dann endlich dazu die gewaltsame, unwiderstehliche Reaktion des Lebenstriebes, der Gesellschaft, der Freiheit, des Genusses gegen die lange Pein des Zwangs, der Einsamkeit, der Knechtschaft, der Entbehrungen, eine Reaktion, die grade in den ersten Tagen und Wochen nach verbüßter Zellenhaft am elementarsten durchbricht, und meist selbst die Arbeits*gewöhnung*, das letzte greifbare Ergebniß dieser Seite der Gefängnißerziehung, rettungslos in einem kurzen brutalen Rausch gröbster Sinnlichkeit versinken läßt, so ist man zu Ende mit allem Glauben an die sittliche Heilkraft der Zwangsarbeit in der

Digitized by Google

Zelle. Unendlich mehr sittliche Idee, moralische Gesundheit und wirthschaftliche Vernunft hat vor zwei Jahrzehnten in dem damals neu aufgetauchten Gedanken der Arbeit im Freien gelegen. Es war nicht lediglich der spielende Euphemismus der Worte, der die „Arbeit im Freien" der freien Arbeit gleichklingender machte, es war in Wirklichkeit die für Körper und Geist der Gefangenen wohlthätigere Organisation nutzbringender Arbeitsgemeinschaft, und die erleichterte allmälige Ueberführung zur Freiheit, welche jenen Gedanken so verheißungsvoll erscheinen ließen. Denke ich heute daran zurück, mit wie viel Begeisterung damals diese Reform der Gefängniß-Zwangsarbeit begrüßt wurde, wie viel Segen man sich davon versprach, und wie wenig von alledem übrig geblieben ist, so kann ich nicht umhin, nur gering zu denken von der schwindsüchtigen Lebenskraft aller Gefängniß reform ideen. Man hat nach den ersten eifrigen Anläufen praktischer Ausführung den Gedanken der Arbeit im Freien für die Zwecke der Landeskultur, der Land- und Forstwirthschaft schnell wieder verkümmern lassen, weil die Methode sich nicht bequem einfügen wollte in den Schlendrian der Gefängnißbureaukratie, weil die fiskalisirenden Bestrebungen staatlicher Gefängnißverwaltung ihre Rechnung dabei nicht fanden, weil einige wirthschaftliche Schwierigkeiten und üblen Erfahrungen der gewöhnlichsten Art den Vorwand für die behauptete Unzweckmäßigkeit abgaben, weil einer überreizten Humanitätsrichtung Erdarbeiten an sich ein Greuel waren, endlich vielleicht, weil die der Landwirthschaft zugewandten Arbeitsformen allen habituellen Anschauungen unseres Industrialismus während der beiden letzten Jahrzehnte überhaupt abständig, überlebt, sinnlos erschienen. Man war eben vollständig darein verrannt, das Gefängniß nur als Fabrikgebäude, die Gefängnißarbeit nur als industrielle Manufaktur, und nur in der hierin erlangten Fertigkeit die Grundlage aller Erwerbsfähigkeit sich vorzustellen.

Schließlich hat eine seltsame Ironie der Dinge es gewollt, daß

Digitized by Google

derselbe Industrialismus, der erst mittelbar und unmittelbar die Gestaltung der Gefängnißarbeit bestimmt hat, sich neuerdings mit Energie gegen sein eigen Geschöpf wenden mußte. Der Egoismus der Staatsverwaltung hat allmälig in den immer dichter und bevölkerter emporwachsenden Gefängnissen zu viel industrialisirt. Die unfreie Arbeit fing an, der freien eine lästige Concurrenz auf allerlei Gebieten der Fabrikation, der Hausindustrie, des Handwerks zu machen. Der Staat, der Gebäude, Beamtenpersonal, Unterhalt und Verpflegung der Gefangenen ohnehin zu seinen Lasten hat, ob er nun arbeiten läßt, oder nicht, ist dadurch in der Lage, durch geschickte Ausnutzung oder profitable Verdingung der ihm zur Verfügung stehenden unfreien Arbeitskräfte sich die Kosten der Gefängnißverwaltung erheblich zu erleichtern, und dabei für Taglohn oder Arbeitserzeugniß Preise zu setzen, gegen welche der freie Arbeiter schlechterdings nicht aufzukommen vermag. Die härter gewordene Selbsucht unserer industriellen Klassen, die mannichfachen wirthschaftlichen Bedrängnisse der Gegenwart, das gesteigerte Selbstgefühl unseres sozialistisch durchtränkten Arbeiterstandes haben sich vereinigt, eine lebhafte Agitation gegen die unbefugte Concurrenz industrieller Gefängnißarbeit wach zu rufen. Es fehlt den Bestrebungen nirgends an Sympathien, man weiß ihnen nichts Entscheidendes entgegenzusetzen, muß gut- oder unwillig Berechtigtes darin anerkennen. Aber die Staatsverwaltung *kann* die Intraden nicht fahren lassen, die Gefängnißverwaltung *kann* die immer kolossaler anschwellenden Kosten des Strafvollzugs nicht in ihrer ganzen schreienden Bruttohöhe vor die Augen des Volks bringen. Und wenn in den Gefängnissen nicht mehr nutzbringend gearbeitet werden soll, dann ist der moralische, wie der ökonomische Bankerott der modernen Gefängnißwissenschaft da. Also temporisirt man, so gut es eben geht, verspricht möglichste Berücksichtigung nothleidender industrieller Interessen, möglichst schonende Concurrenz der Gefängnißarbeit mit der freien Arbeit, vertröstet sich auf den

Digitized by Google

kommenden Tag, auf den Egoismus der Steuerzahler, die auf einmal vorhandene, nicht aus ihren Taschen fließende Staatseinkünfte nicht leicht verzichten, und schließt inzwischen vorsichtig die Augen zu vor all' den immer zudringlicher werdenden Zweifeln gegen Sinn und Haltbarkeit, Vernunft und Nützlichkeit des Systems.

Fassen wir das verworrene Problem der Gefängnißzwangsarbeit noch einmal in der Summe seiner Zwiespaltigkeit zusammen, was erhalten wir? Die absonderlichste Staatsindustrie, die sich auf der Welt denken läßt: große Anlagen an Gebäuden, Inventar, Einrichtungen, ein zahlreiches Beamtenpersonal, ungeheure Kosten des Unterhalts an Ernährung und Bekleidung der eingefangenen Arbeiterbevölkerung, in dem Ganzen ein höchst verwickelt aufgezogener, und doch todter Arbeitsmechanismus, dessen Erträge die aufgewendeten und laufenden enormen Staatskosten auch nicht zum hundertsten Theile decken, dessen wirthschaftlicher Werth für die Gesammtheit gleich Null, dessen ökonomischer Nutzen und dessen moralische Wirkung für den Einzelnen bedeutungslos ist, und der dennoch trotz aller Vergeudung von Capitals- und Menschenkraft in höchst unnatürlicher und unerträglicher Weise den freien Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt schädlich beeinflußt! Das nennen unsere Gefängnißreformer Erziehung des gefallenen Menschengeschlechts durch den Segen der Arbeit! Für den Einzelnen mag im Zufallsspiel dieser irdischen Dinge immerhin auch in solcher Gefängnißedukation hier und da ein Körnchen Aufbesserung und Gewinn abfallen — wer will das als absolute Unmöglichkeit ableugnen? Für die Nation, für die gesellschaftliche Gesammtheit ist es gradezu das, was die modernen Philanthropen für den einzelnen Gefangnen in Abrede stellen: ein peinvolles, aufzehrendes, abschreckendes Uebel der schlimmsten Art, ein wahrer Fluch einer krankhaft verzerrten Kultur!

Digitized by Google

V.

Nun wird freilich gemeinhin zugestanden, die Isolirung an sich bedeute nicht viel, und auch die Arbeit als solche könne nicht Wunder wirken: was hinzukommen müsse und allerdings die große Hauptsache sei, das sei die stetige, erziehliche, individuell menschliche Einwirkung auf den Gefangenen durch Seelsorger, Lehrer, Gefängnißbeamte. Man ist sehr stolz auf das Princip der „Individualisirung", und ein großer Aufwand schöner Worte wird darüber verthan. Wie gering und dürftig ist in Wirklichkeit der ganze thatsächliche Kern, der unter den Phrasen verborgen ist! Daß der in seiner Zelle eingekapselte Gefangene ein vorzüglich bereites und außerordentlich bequem liegendes Objekt für alle denkbaren Experimente von Gefängnißerziehung abgiebt, wer will das bestreiten? Der Naturforscher mit seinem Insekt unter der Lupe ist kaum günstiger situirt, als der Gefängnißbeamte seinem Sträfling gegenüber. Er kann ihn jede körperliche, jede geistige Bewegung verrichten lassen, die ihm gut dünkt; der Gefangene muß beten und arbeiten, lesen und lernen, turnen und singen, auf jede lehrreiche, jede moralisch-erbauliche Unterhaltung Rede und Antwort stehen, wann und wie es sein Erzieher will. Ein ergiebiger Vorrath von Zwangs- und Strafmitteln auf der einen, Belohnungen und Vergünstigungen auf der anderen Seite ist vorhanden, um den Gefangenen unbedingt traitabel zu machen. Der Beamte hat sein Erziehungsobjekt so voll in der Hand, jede Möglichkeit schädlicher, ja auch nur störender anderweitiger Beeinflussung ist so absolut durch die Zellenräume ausgeschlossen, daß vom Gesichtspunkte der äußeren Bedingungen, und von der moralischen Kleinigkeit der Unfreiheit abgesehen geradezu Alles erfüllt erscheint, was dazu beitragen kann, die Edukation intensiv, gleichmäßig, sicher und zusammenhängend zu gestalten. Schade nur, daß die Edukatoren

Digitized by Google

fehlen! Es ist erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit in all' den weitschweifigen Erörterungen moderner Gefängnißreform über diesen entscheidenden Punkt der Frage, die eigentliche und ganze Hauptsache aller Besserung und Erziehung, hinweggegangen wird. Man sollte glauben, wenn es irgend eine schwierige, die feinsten und stärksten geistigen Kräfte erfordernde Aufgabe auf dem ganzen Gebiet der Pädagogie giebt, dann sei es die Erziehung eines erwachsenen verwahrlosten und verdorbenen Menschengeschöpfs zur sittlichen Freiheit. Und wer etwas von der Menschennatur weiß, der weiß auch, daß die Aufgabe nur äußerlich und scheinbar eine leichtere, innerlich und in Wahrheit eine unendlich komplicirtere wird, sobald der zu Erziehende sich im Zustande einer fest gebundenen, zeitlich unlösbaren Unfreiheit befindet. Und welchen Händen ist solche Aufgabe anvertraut? Aus welchem Stoff ist das heutige Personal des Gefängnißbeamtenthums gebildet, welches dem großen Princip individualisirender Gefängnißedukation Körper und Seele geben soll? Da ist zuerst eine sehr, sehr kleine Zahl gescheidter Leute von Kopf und Herz, die aus dem Studium des Gefängnißwesens eine Art Lebensaufgabe gemacht haben. Philanthropen und Humanitarier mit dem ganzen unverwüstlichen Optimismus, der dieser Richtung eigen ist, lieben sie es, in die Zukunft hinein zu bauen, die Dinge möglichst nach weiten allgemeinen Ideen zu erfassen, viel kritisch-komparatives Material literarisch zusammenzutragen und überall Verbesserungen anzustreben. Ihre starke Seite ist der Idealismus, die Theorie, die Literatur, der Gedankenaustausch auf Congressen und Wanderversammlungen. Was sich Gefängnißwissenschaft nennt, ist ihr Werk. Mit der Praxis, der lebendigen Verwaltung der Gefängnisse geben sie sich meist nur als Beobachter ab, und zu den Gefängnißbeamten sind sie nicht zu zählen. Was unter den letzteren in eigentlich leitender und verantwortlicher Stellung sich befindet, trägt einen wesentlich anderen Habitus an sich. Es sind die Gefängnißdirektoren, die Vorstände der einzelnen Strafanstalten,

Digitized by Google

die Träger des ganzen modernen Systems, die ich im Sinne habe. Ich möchte nicht allzuhart über die Qualität dieser Männer aburtheilen, und ich weiß sehr wohl, wie manche tüchtige, aufopferungsbereite, hochgebildete Persönlichkeit sich darunter befindet. Leider sind das aber die seltenen Ausnahmen, und nicht die Regel. Der großen Mehrzahl nach rekrutiren sich unsere Gefängnißdirektoren aus allerlei Leuten, die ihren Beruf irgend wo anders verfehlt haben, und durch irgend einen Zufall in die Gefängnißadministration verschlagen worden sind. Offiziere außer Diensten, ein paar Juristen, hier und da ein Gefängnißgeistlicher oder Unterbeamter, der sich mühevoll heraufgedient hat, das sind durchgängig die Klassen, aus denen heraus unsere ersten Gefängnißbeamten geschaffen werden. Es ist schwer zu sagen, wo dieselben ihren inneren Beruf für ihre schwierige Mission hergeholt haben. Man nimmt sie eben, wo man sie bekommen kann, und da die Armee das stärkste Kontingent civilversorgungsbedürftiger Personen liefert, nimmt man sie aus der Armee am häufigsten. Um Volksschullehrer heranzubilden, welche Lesen, Schreiben und Rechnen in verständiger Methode gutgearteten Kindern zu lehren qualificirt sind, quält sich der Staat mit seinen Seminarien herzlich ab. Gefängnißpädagogen bilden sich selbst. Dazu gehört nach der herrschenden Auffassung nur Kenntniß des Reglements und wiederum des Reglements, allenfalls getragen von etwas gesundem Menschenverstande und der Fähigkeit, zu befehlen. Auch weiß ich nicht, ob in der That der Staat nicht darin Recht hat, die Offiziere den Juristen vorzuziehen. Die ersteren gehen vielleicht etwas zu ausschließlich auf in der Disciplin, dem Geist der äußeren Ordnung, Reinlichkeit, des prompten Ineinandergreifens des Verwaltungsmechanismus. Dafür sind sie aber auch frei von der sterilen, formalistischen Bildung des Juristenstandes, dem verderblichen Fanatismus dürrer Köpfe für sogenannte Principien, und von der bösen Gefahr, nach verworrenen Einfällen eines phantastisch erhitzten Verstandes in corpore vili zu

Digitized by Google

experimentiren. Bei jenen bleibt das Verhältniß zu ihren Gefängniß-unterthanen zumeist ein gemüthvolleres, als bei diesen. Auch wären die einen wie die anderen nicht so schlimm, und brauchbar genug für ihren Posten, wenn ihnen gegen alle Natur ihrer Art, und gegen alle gewohnheitsmäßige Neigung ihres früheren Berufs nicht durch die unselige Gefängnißwissenschaft der Ansteckungsstoff humaner Besserungs- und Erziehungstendenzen muthwillig eingeimpft worden wäre. Dadurch erst ist unter ihnen eine höchst unerfreuliche Sorte von Halbbildung aufgewuchert. Zumeist im Zustande völligen Unschuldsalters gegenüber allen Problemen der Metaphysik, der Psychologie und Pädagogie hören sie sich mit einem Male umschwirrt von einer Fülle stolz und geräuschvoll daher paradirender Ideen über sittliche Verschuldung und sittliche Reinigung, intellektuelle und moralische Besserung, individualisirende und generalisirende Erziehungsmethode, und von all' dem sonstigen bunten Krimskrams humanistischer, religiöser, schulmeisterlicher, sozial-missionärer Recepte für die leidende Menschheit, wie sie heuer im Schwange sind. Eine ungeheure Vorstellung von der Wichtigkeit ihres Berufs, der Schwierigkeit ihrer Aufgaben erfaßt sie; eifrig ist das Bemühen, sich aus den Fachzeitschriften die doctrinäre Redeweise und einigen Vorrath besonders beliebter Begriffe anzueignen; rasch ist man damit fertig, sich selbst für den Hausgebrauch eine Art von Theorie der Gefängnißpropädeutik abzurunden, selbstständige Versuche zu unternehmen, und bald treibt der Kitzel des Ehrgeizes, den Fachgenossen von der eigenen Musterwirthschaft Bericht zu erstatten, sich auch schriftstellerisch zu bethätigen. Das Ergebniß ist, daß aus braven Leuten und schlechten Philosophen, aus verständigen Praktikern und unwissenden Theoretikern unverständige Praktiker und halbgebildete Doktrinäre werden. Was aber aus solchem Material und solcher Schule für Volkslehrer und Gefängnißpädagogen werden können, liegt auf der Hand. — Glücklicher Weise ist die Masse der gröbsten bureaukratischen Verwaltungslast, der ordinärsten

Digitized by Google

Aktenarbeit in Form von Correspondenzen, Berichten, Disciplinarverfügungen u. s. w. regelmäßig so groß, daß den Gefängnißdirektoren nicht allzuviel Muße für die unmittelbare, persönliche Verwirklichung ihrer Ideen und Liebhabereien bleibt. Hier und da muß wohl ein besonders interessantes Exemplar der Zelleninsassen für Beobachtung und Experiment herhalten. Im Großen und Ganzen aber fallen die eigentlichen Erziehungssorgen den Unterbeamten, den Gefängnißwärtern anheim. Wahrlich, ein ausgesuchtes Personal für edukatorische Individualisirung! Zur Zeit werden sich vielleicht drei Viertel von ihnen aus der Klasse der mit Civilversorgungsberechtigung entlassenen Unteroffiziere unserer Armee ergänzen, in einigen Jahren werden es neun Zehntel sein. Man wird nicht behaupten wollen, daß 10 oder 12 Jahre Rekruten drillen im Menschen grade diejenigen Eigenschaften besonders entwickeln, welche von Nöthen sind, um auf Geist und Seele des Nebenmenschen entscheidend einzuwirken. Was Zucht und Gehorsam, Ordnung und Pünktlichkeit, Treue und Gewissen im Dienst anbetrifft, denke ich nicht gering über die vorzügliche Vorschule, welche die preußisch-deutsche Armee abgiebt. Was aber unsere Unteroffiziere schlechterdings darin verlernen müssen, das ist der Geist der Initiative, des selbstständigen Denkens und Urtheilens. Wie für sie in der Armee das Exercierreglement ihre Bibel ist, über die hinaus es keinen Horizont giebt, so geht ihre Gefängnißverwaltung in der prompten Handhabung der Hausordnung und des Gefängnißreglements auf. Mehr von ihnen zu verlangen ist eitel Thorheit. Und wenn thatsächlich diese Gefangnenwärter die Organe sind, durch welche alle menschlichen Beziehungen zwischen dem Gefangenen und der staatlichen Strafvollzugsgewalt vermittelt werden, so sollte man endlich von dem Wahn ablassen, neben den äußerlich erzwingbaren Elementen der Isolirung und Arbeit auch noch den sittlichen Einfluß individualisirender Erziehung als eminenten Faktor des Besserungssystems aufzuführen.

Digitized by Google

Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen und nicht anders liegen können, läuft diese ganze aufgebauschte Gefängnißedukation darauf hinaus, daß der Direktor Conduitenlisten und Personalakten über die disciplinarischen Vorgänge jedes Sträflings führt, der Gefängnißgeistliche alle Sonn- und Festtage Gottesdienst abhält — „zur Theilnahme an den kirchlichen Heilmitteln darf kein Sträfling gezwungen werden!“ sagt § 33 des deutschen Entwurfs einer Strafvollzugsordnung —, daß täglich ein oder zwei Stunden Elementarunterricht ertheilt wird, jeder Isolirgefangene täglich einige „Besuche“ in seiner Zelle von irgend Jemand empfangen soll, und im Uebrigen unter dem Commando der Gefängnißwärter das komplicirte Räderwerk des Arbeits-, Eß- und Schlafmechanismus rastlos abschnurrt, nur durch die Einlieferung neuer, die Entlassung alter Sträflinge in seiner entsetzlichen Monotonie unterbrochen. Selbst wenn die Scheu vor der inneren Mission evangelischer Richtung und vor jeder Art von Proselytenmacherei unsere aufgeklärten Gefängnißbureaukraten weniger beherrschte, als dies thatsächlich der Fall ist, braucht man sich nur das Mißverhältniß seelsorgender und lehrender Kräfte zu der durchschnittlichen Quantität und Qualität von Gefangenen zu vergegenwärtigen — ein Geistlicher, ein bis zwei Lehrer für 4—600 Sträflinge —, um für die gesammte moralische Leistungsfähigkeit landesüblicher Straferziehung nicht mehr als ein Achselzucken übrig zu behalten.

VI.

Und wenn alles dies nicht wäre, wenn unsere Gefängnißbeamten wirklich alle diejenigen Eigenschaften besäßen, welche das „System“ ohne Weiteres bei ihnen voraussetzt: der eine Gesichtspunkt, der schon oben bei der Isolirung flüchtig berührt worden ist,

Digitized by Google

muß für sich allein das Ganze zu Schanden machen. Das ist die absolute Zusammenhangslosigkeit, die unausfüllbare Kluft zwischen den objektiv feststehenden, ein für allemal arithmetisch fixirten Maßen der strafgesetzlich zuerkannten Freiheitsstrafen und der subjektiv unbestimmbaren, quantitativ unmeßbaren, in keiner Weise vorher zu berechnenden Wirkung aller willkürlich in diese Freiheitsstrafen hineingebrachten Besserungsmittel. Die staatliche Strafgesetzgebung bewegt sich nach wie vor unentwegt in den alten Geleisen criminalpolitischer Zweckmäßigkeit. Ein wenig durch die geschichtliche Tradition, ein wenig auch durch die Fesseln eines logischen Formalismus beeinflußt, ordnet die Staatsgewalt ihren Normaltarif von Freiheitsentziehungen doch wesentlich nur nach dem Maßstabe der Utilität, welche die äußere Aufrechthaltung des durch die Strafandrohung geschützten Verbotsgesetzes für die staatliche Gesammtordnung besitzt. Je gefährlicher die Uebertretung des Verbots das Staatsinteresse zu verletzen scheint, je stärker Versuchung oder Neigung auf gewisse Delikte hindrängt, desto schärfer die Strafandrohung, desto größer das angedrohte Maß von Freiheitsentziehung. Sobald sich irgendwo ein Bedürfniß erhöhter Repression frevelhafter Handlungen zeigt, sucht man es zu befriedigen lediglich durch verlängerte Freiheitsstrafen. Dann giebt es wohl einigen Streit über Dasein und Erheblichkeit des Bedürfnisses; daß aber, wenn das letztere nachgewiesen, die Staatspflicht unbedingt eine weitere Anspannung der Strafgewalt im Sinne eines vergrößerten Quantums von Freiheitsentziehung erheischt, gilt als vollkommen selbstverständlich. — Darnach erscheint mir eins unzweifelhaft. Die staatliche Strafgesetzgebung steht heute, wie vor hundert Jahren, unverrückt auf dem Standpunkte der Abschreckung und nur der Abschreckung. Für sie ist die Freiheitsstrafe nichts als ein Strafübel, dessen Größe sich nach der zeitlichen Länge der Freiheitsentziehung bemißt, und darnach allein werden die Freiheitsstrafen im Strafgesetzbuch heute genau so verschieden angedroht, wie

Digitized by Google

vordem die mannichfach qualificirten Todesstrafen. Hier ist überall für die Mittel und Ziele von Strafbesserung und Straferziehung kein Raum, hier waltet durchweg souverän die objektive Norm der großen Naturgesetze, welche nur die Gattung und gar nicht das Individuum im Auge haben. Nun könnte man freilich einwerfen, der abstrakte Standpunkt der Strafgesetzgebung sei gleichgültig, — der Strafrichter, welcher das Gesetz erst durch die Strafzumessung lebendig macht, sei jedenfalls vollkommen in der Lage, das concrete Individuum und die individuelle Verschuldung mit der Freiheitsstrafe zu treffen und durch die Freiheitsstrafe zu bessern. Die weiten relativen Strafzumessungsgrenzen des positiven Gesetzes, so meint man, machen alles wieder gut, was der Gesetzgeber vielleicht versehen hat. Doch ist es auch damit eitel Dunst und Schein. Der Strafrichter kann sich auf keinen anderen Boden stellen, als den des Strafgesetzes, das er anwendet, und unter dessen Norm er den Einzelfall zu subsumiren hat. Ihn soll und darf der Einzelfall nur interessiren nach seinen legalen Merkmalen und Besonderheiten. Was er bei der Strafzumessung abzuwägen hat, das ist die objektive Schwere der Rechtsverletzung, die reparable oder irreparable Beschaffenheit des zugefügten Schadens, die Gemeingefährlichkeit der That auf der einen Seite, auf der anderen die aktenmäßige Subjektivität des Thäters, seine polizeiliche Charakteristik, seine mehr oder weniger energische Aktivität im Verbrechen, seine äußere Erscheinung vor Gericht, kurz allerlei äußerlich gegebene Kriterien des individuellen Falls, die mit der Seele und Gesinnnng des zu Bestrafenden im Ganzen, mit seiner Besserungsbedürftigkeit und Besserungsfähigkeit im Allgemeinen schlechterdings gar nichts zu thun haben. Ich will ganz davon absehen, wie mannichfach im Strafrichter, wie in jedem Menschen, die Erregungen des Gemüths, persönlicher Abscheu, der dunkele Trieb der Wiedervergeltung bei der Strafzumessung ihr Wesen treiben. Auch wo die absolute Leidenschaftslosigkeit vorherrscht, und da erst

Digitized by Google

recht, werden die Freiheitsstrafen in ihrer Länge ausschließlich zugemessen nach der objektiven Größe und Schwere der gesetzlichen Verschuldung, nach Härte und Gewicht des quantitativ in der Dauer der Freiheitsentziehung liegenden Strafübels, und im entferntesten nicht nach irgendwelchen individuellen Rücksichten der Besserungszwecke durch Gefängnißerziehung. Wenn das Strafgesetzbuch auf das Vergehen der Majestätsbeleidigung eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten bis 5 Jahren verordnet und der Strafrichter einen Uebelthäter dieser Gattung drei Jahre Gefängniß zugemessen hat, glaubt man, daß dabei auch nur unbewußt irgendwo, bei irgend einem Organe des Staatswillens die Vorstellung leitend gewesen ist, drei Jahre Einsamkeit in der Zelle, oder drei Jahre Gefängnißarbeit, oder drei Jahre Umgang mit den Gefängnißbeamten sei gerade dasjenige Quantum von Gefängnißedukation, welches das Gift sozialdemokratischer Irrlehren, die wüste Rohheit des Herzens und der Sprache auszutilgen, die Keime staatstreuer, pietätsvoller, royalistischer Gesinnung zu entwickeln vermöge!? Ich wollte mich eher anheischig machen, in diesem Produkt aktueller Strafrechtspflege zwei vergangene Jahrtausende von Kulturgeschichte, den Schatten der Römischen Cäsaren, den todten Niederschlag Päpstlichen und Kaiserlichen Rechts, die Elemente landesfürstlicher Hoheit, die zerfahrenen Gedanken der heutigen politischen und sozialen Parteien wiederzuerkennen, als darin irgend einen Schimmer irgend einer der schönen Ideen herauszufinden, mit denen unsere modernen Gefängnißreformer prunken. Und doch empfängt der Gefängnißbeamte diesen condemnirten Sträfling, als sei er ganz besonders auserlesen zum Objekt der Gefängnißerziehung, als seien die drei Jahre Gefangenschaft gerade das von einer allweisen Staatsvorsehung für nothwendig erkannte Maß, um aus dem alten Adam einen neuen zu erziehen. Also wird er der Zelle überantwortet, zur Arbeit angehalten, vom Direktor, vom Geistlichen, vom Wärter periodisch heimgesucht, verpflegt, bekleidet, unterrichtet, disciplinirt, genau, wie

Digitized by Google

es die Hausordnung vorschreibt, und genau so lange, wie es im Strafurtheil verfügt ist. Sind die drei Jahre abgelaufen, dann erfolgt die Entlassung, und das große Werk der Besserung ist vollbracht. Wäre er, statt zu drei, zu einem oder zu fünf Jahren Gefängniß verurtheilt worden, die Erziehungsmethode wäre nicht die leiseste Schattirung anders gewesen; nur die vorschriftsmäßige Entlassung wäre früher oder später erfolgt. Auch würde der schärfste Beobachter während der fraglichen Jahre der Strafverbüßung, seien es nun eins, drei oder fünf, absolut keinen Unterschied in der Erziehungsmethode zu erkennen im Stande sein zwischen unserem Majestätsverbrecher und seinen Zellennachbarn zur Rechten oder zur Linken, die etwa wegen Diebstahls, Fälschung, Körperverletzung, Tödtung, Meineids oder Sittenverbrechens längere oder kürzere Strafen verbüßen. Mindestens keinen Unterschied, der in einem inneren Zusammenhange steht mit der verschiedenen Natur des strafbaren Unrechts, das ab-erzogen werden soll, und mit der verschiedenen Länge der der Gefängnißverwaltung für ihre Edukation gelassenen Zeit. Wie die eine Zelle genau der anderen gleicht, so gleicht in denselben ein Tagewerk genau dem anderen, dasselbe, nur noch die Nummern der Zahlen und ihrer Insassen kennende Regime waltet unterschiedslos über Gerechte und Ungerechte. Dies aber nennt sich das individualisirende Princip bessernder Gefängnißerziehung! —

Aber vielleicht übersehe ich dabei das System der sogenanten bedingten Entlassungen. Nach § 23 des deutschen Strafgesetzbuchs kann der Sträfling, wenn er drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihm auferlegten Strafe verbüßt, „sich auch während dieser Zeit gut geführt hat" mit seiner Zustimmung vorläufig, das will sagen, unter Vorbehalt des Widerrufs bei schlechter Führung, entlassen werden. Die Vorschrift ist insofern merkwürdig, als sie im ganzen deutschen Strafgesetzbuch die einzige Andeutung eines möglichen Besserungszwecks der Freiheits-

Digitized by Google

strafen enthält. Darnach könnte man sich allerdings darauf berufen, daß die Gefängnißverwaltung doch nicht so absolut an die objektiven Strafmaße der Strafurtheile gebunden ist, wie es eben von mir unterstellt worden, daß sie doch immerhin einige Latitude besitzt, die Dauer der Gefängnißedukation nach den individuell erzielten Erziehungsresultaten zu begrenzen. Theoretisch will ich mir den Einwurf mit gewissen Beschränkungen gefallen lassen, praktisch bedeutet er für unsere Frage nichts. Die „gute Führung", welche der § 23 a. a. O. schon sprachlich als eine Art nebensächlicher Vorbedingung für die Entlassung aufführt, bedeutet thatsächlich nicht mehr und kann nicht mehr bedeuten, als reinliche Personalakten des Sträflings, eine von Disciplinarstrafen freie Conduitenliste, daneben die persönliche Gunst des einen oder anderen Anstaltsbeamten, die man sich durch Liebedienerei oder Heuchelei in der Zelle leicht erwirbt. Von irgend einer ernsthaft geprüften sittlichen Besserung kann dabei gar nicht die Rede sein. In Wirklichkeit bietet der § 23 a. a. O. den durchgängig an überfüllten Anstalten leidenden Gefängnißadministratoren nur die erwünschte Handhabe, durch etwas verfrühte Entlassung einiger der traitabelsten Sträflinge die Zellen für die Aufnahme neuer Insassen zu evakuiren. Das ganze System der bedingten Entlassungen, das bei seiner Reception in Deutschland mit ganz besonderen Erwartungen begrüßt wurde, hat kläglich Fiasko gemacht. Wir haben nicht ganz die bösartigen Erfahrungen zu verzeichnen gehabt, welche die berüchtigten ticket-of-leave-men England bereitet haben, weil wir, gewitzigt durch die englischen Vorgänge, in der Auswahl der Sträflinge und dem Umfang der Entlassungen vorsichtiger gewesen sind. Die Behauptung ist aber meines Wissens noch nirgends aufgestellt worden, daß diese bedingten Entlassungen erfahrungsgemäß den Besserungszweck der Gefängnißentziehung irgendwie gekräftigt, unterstützt, gesichert hätten. — Aber auch theoretisch erscheint die ganze Einrichtung für die Logik des Systems ohne Belang. Denn die Latitude, welche der § 23 a. a. O.

Digitized by Google

der Gefängnißverwaltung einräumt, bleibt eine äußerst beschränkte. Drei Viertheile der Strafe, ein Jahr zum mindesten, müssen nach Vorschrift des Gesetzes verbüßt sein, ehe die Frage eines erzielten Erziehungs- oder Besserungsresultats überhaupt an die Gefängnißbeamten herantreten darf. Insoweit bleiben die letzteren also an die objektiven Normen von Strafgesetz und Strafurtheil der Zeitdauer nach absolut gebunden. Vielleicht ist der Sträfling schon nach der Hälfte der verbüßten Freiheitsstrafe soweit gebessert, als dieß überhaupt im menschlichen Vermögen liegt, und der fernere Strafvollzug ist nur von Uebel. Das hilft nichts, erklärt das Gesetz; unter einem Jahre Zellenedukation ist überhaupt nicht an Besserung zu denken! Sind für ein beliebiges Verbrechen 8 Jahr, für ein beliebiges anderes 4 Jahre Freiheitsstrafe vom Strafrichter zuerkannt, so müssen ersteren Falls sechs, letzteren Falls drei Jahre verbüßt werden, ehe die gute Führung im Gefängniß als Prüfstein fruchtbarer Gefängnißpflege in Betracht gezogen werden darf. — Wie unendlich dürftig, planlos und ziellos bleibt darnach an sich der ganze Spielraum individualisirenden Strafvollzugs, selbst wenn der Gedanke sonst in den Gefängnißmauern sich entwickeln könnte!

VII.

So liegen für jeden, der seine Augen aufmachen will, die Dinge in Wirklichkeit auf dem Gebiet bessernder Gefängnißerziehung, und der der letzteren zu Gebote stehenden Besserungsmittel der Einzelhaft, der Arbeit, der eigentlichen intellektuellen und sittlichen Pädagogie. Der Erfolg von alledem kann kein anderer sein, als er es ist: nichtig, unfruchtbar, eine entsetzliche Vergeudung werthvollster materieller und geistiger Volkskräfte. Während mit immer

Digitized by Google

unerschwinglicheren Kosten Gefängnisse über Gefängnisse gebaut werden, die finanziellen Schwierigkeiten ihrer Erhaltung, die wirthschaftlichen Schwierigkeiten des Arbeitsbetriebes, die persönlichen Schwierigkeiten der Ergänzung des Beamtenthums sich täglich aussichtsloser gestalten, schwillt die wachsende Fluth der Gefängnißbevölkerung mit unheimlicher Gewalt weit über alle für ihre Aufnahme bereiten staatlichen Anstalten hinaus. Die Criminalstatistik der letzten neun Jahre mit ihren schreienden Zahlen massenhafter Verbrechenszunahme aller denkbaren Kategorieen zeigt den offenkundigen Bankerott des ganzen ausschließlich auf die Freiheitsentziehung gebauten modernen Strafensystems! Stetig sieht man die Wurzeln von Recht und Sitte in der Volksseele, Ehrfurcht, Treue und Glauben, Menschenliebe und Menschenachtung, Familienband und Familiensinn elender verwesen und verfaulen, Sinnlichkeit und Habgier und Gewaltthat, Schamlosigkeit und Ruchlosigkeit jeglicher Form und Gattung die Rechtsordnung tiefer zerfressen, die ekelhaftesten Fleischesverbrechen, die brutalsten Angriffe gegen fremdes Leben und fremdes Eigenthum, Meineid und Fälschung und Betrug in wenigen Jahren um Hunderte von Prozenten zunehmen. Damit es doch in allem Unheil einen Trost gebe, freut man sich, daß die gemeinen Diebstähle erheblich mäßigere Progressionsverhältnisse zeigen, und die Rückfallsziffern leidlich stationär geblieben sind. Wenn nur die Summen der verübten und bestraften Diebstähle sich nicht ohnehin schon in so kolossalen Zahlen bewegten, daß trotz der erheblichsten absoluten Zunahme nur eben wegen der Größe der Grundzahl das prozentuale Verhältniß relativ zurückbleiben muß! Und wenn nur nicht *jeder* Rückfall eines nach verbüßter Strafe als gebessert entlassenen Sträflings für sich allein schon eine lebendige Anklage gegen das Gefängniß wäre, das ihn nicht gebessert hat! Man sehe sich im Uebrigen die Rückfallsziffern an, sie sind groß und ominös genug. Daß sie nicht auch noch relativ gewachsen sind, beweist, daß die heutige Gefängnißpflege die Gefangenen nicht wesentlich

Digitized by Google

mehr verschlechtert als früher. Im Uebrigen sind die überwiegend nur innerhalb der Materie des Diebstahls und Betrugs sich bewegenden Rückfälle in ihrem relativen Steigen oder Fallen überhaupt durch andere Verhältnisse bedingt, als durch den sittlichen Zustand der Uebelthäter zur Zeit ihrer ersten Entlassung. Alle Grundlagen der Criminalstatistik als Moralstatistik müssen schon um deshalb außerordentlich unsichere sein, als sie die schwer in's Gewicht fallenden und nach meinen Beobachtungen bedenklich genug wachsenden Zahlen der objektiv verübten, wegen gänzlicher Nichtermittelung der Thäter aber in den Registern der Polizei und Staatsanwaltschaft todt zurückbleibenden Criminalfälle regelmäßig unberührt lassen. Nur die geführten gerichtlichen Untersuchungen, erhobenen Anklagen und abgegebenen Straferkenntnisse werden gezählt. Das sind Minimalzahlen, hinter denen eine recht starke und recht erheblich schwankende Masse ungezählten objektiven Verbrechensstoff lagert. Wieviel in Wirklichkeit gestohlen und betrogen und gemißhandelt wird, darauf kommt es an; die bestraften Diebe und Betrüger und Körperverletzer sind nur ein Faktor dieser fragwürdigen Proportionen.

Ich klage nicht die moderne Gefängnißverwaltung an, daß sie mit all' ihrem Besserungseifer keine besseren Erfolge aufzuweisen vermag. Was ich allein darthun will, ist, daß, wäre die Gefängnißpflege noch unendlich idealer organisirt, ihre Absichten noch um vieles weiser, die ihr zu Gebote stehenden Mittel noch zahlreicher und mannichfaltiger, — die ganze Liebesmühe um Nichts weniger verloren wäre. Die Erfolge sind keine besseren, weil sie keine besseren sein können. Meine Anklage richtet sich ausschließlich gegen das System, das sich unerreichbare Ziele unverständig vorsteckt und ungeheure Mittel in Bewegung setzt um solcher unerreichbaren Ziele willen. Man sollte endlich von dem verhängnißvollen Irrthum ablassen, durch gesetzlich zugemessene Zeitquanta von Unfreiheit die Menschen zur Freiheit erziehen zu wollen. Das ist ein schlechterdings unlösbares Problem. Knechtschaft und Sklaverei

Digitized by Google

in jeder Form und Gestalt, und vorzüglich dann, wenn sie einen Zustand rechtlicher Freiheit rückfällig ablöst, ist immer und für jedes Volk eine verderbliche Krankheit, Zeichen und wirkende Ursache des Verfalls. Ich denke hoch genug von der Idee des Staats und seiner Kulturaufgabe, um ihm rücksichtslos jede Gewalt einzuräumen, die er für seine Zwecke braucht, und ihm jede Aufgabe nationaler Erziehung, positiver Förderung, Hebung, Befestigung des Sittenzustandes zuzuweisen. Die Staatsgewalt soll immerhin das Recht haben, die bürgerliche Freiheit aller Volksgenossen bis an die Grenzen ihrer völligen Aufhebung zu beschränken, sobald das gemeine Beste dies erfordert. Aber der Staat ist Menschenwerk, und all' seine Macht ist in den festen Kreis menschlichen Thuns und Vermögens, irdischer Fähigkeiten und Leistungen unübersteigbar eingeschlossen. Deshalb soll die Staatsgewalt auf dem Boden der Wirklichkeit und im Bereich vernünftiger Möglichkeiten bleiben; sie soll nicht Phantomen nachjagen, welche die erhitzte Phantasie irgend welcher weltbeglückender Thoren ausgebrütet hat, und nicht für eine geträumte Zukunft irdischer Glückseligkeit die Gegenwart verderben. Der sittliche Fortschritt der Menschheit vollzieht sich, wie alle methodische Veredelung der Arten innerhalb der organischen Schöpfung, unendlich langsam und allmälig: Jahrhunderte gehen darüber hin, ehe merkbar eine höhere Stufe, eine feinere Blüthe der Kultur erzielt und gezeitigt ist. Der Staat vermag nicht allzuviel, um dieses stille Walten großer Naturgesetze zu beeinflussen. Die für solche Aufgaben wichtigsten und wirkendsten Elemente, die Religion mit ihrer ganzen die Creatur aus den Banden thierischer Nothdurft befreienden Gewalt, die Schule mit ihrer sittlichen, nicht mit ihrer intellektuellen Zucht, Haus und Familie in ihrem starken, die Generationen verbindenden, erziehenden Geist, sie liegen außerhalb der Grenzen der für den Staat unmittelbar greifbaren und erzwingbaren Gegenstände. Alles, was der Staat zu thun vermag, wird sich in der Gegenwart darauf beschränken müssen, durch vor-

Digitized by Google

sichtigen Schutz, behutsame Schonung, vorsorgliche Pflege mittelbar das segensreiche Gedeihen jener großen Kulturmächte zu fördern. Die staatliche Strafgewalt sollte aber ein für allemal ausgeschieden werden aus dem Zusammenhange all' dieser positiv sittlichen, allgemein erziehenden Kulturkräfte. Sie gehört dem Recht und nur dem Recht, und gar nicht der Ethik an. Jede unklare Vermischung und Verquickung zweier ihrer innersten Natur nach so verschiedener Substanzen, wie Recht und Sittlichkeit, der in scharfer verstandesmäßiger Begrifflichkeit erfaßten, zwangsweise verkörperten Rechtsregel und des aus den feinsten, beweglichsten, regellosesten Aethertheilen der Seele zusammengesetzten sittlichen Triebs, kann nur vom Uebel sein. Das Recht oder die Sittlichkeit, zumeist beide, werden in so unnatürlicher Verbindung zu Schaden kommen. — Daß Recht und Sittlichkeit sich tausendfach berühren und immer berühren müssen, versteht sich von selbst. Der feste, scharfe, schneidige Stoff staatlicher Rechtsordnung will überall umgeben und durchgeistigt sein von dem belebenden Aether sittlicher Gedanken. Sonst wird er bald verrosten und verwittern und todt auseinander bröckeln. Aber aus Rechtszwang und sittlicher Freiheit eine derartige chemische Formel machen wollen, daß man vorschreibt, so und so viel reale Elemente von Rechtszwang, zusammengebunden mit so und so viel ideellen Elementen von Sittlichkeit sollen fortan als gemeingültiges staatliches Heilmittel approbirt sein, ist abscheuliche Charlatanerie. Dabei mögen einige Heilkünstler gewinnen. Aber die Gesunden werden dabei krank werden, und die Kranken zu Grunde gehen!

Die staatsgesetzliche Strafe im Leben der modernen Kulturvölker soll die einmal bestehende Rechtsordnung aufrecht erhalten, in diesem Satze ist ihre ganze Bedeutung als Rechtsbegriff umschlossen, und darüber hinaus ist und bedeutet sie Nichts. Indem der Staat zum Schutz und zur Erhaltung der

Digitized by Google

wesentlichsten Grundbedingungen seiner Existenz gewisse Uebertretungen des öffentlichen Friedens unter Androhung von Strafübeln kategorisch verbietet, und jede Uebertretung des Verbotsgesetzes durch Vollziehung der einmal angedrohten Strafe an dem Uebelthäter büßt, bezweckt er schlechterdings Nichts, als die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens. Die staatliche Strafgewalt — ich spreche nicht von der Staatsgewalt im Allgemeinen — besitzt absolut nicht den Beruf, noch die Kraft, zu bessern oder zu erziehen, weder dem Individuum, noch der Gesammtheit gegenüber. Ja die Geschichte zeigt es offenkundig aller Orten, daß, sobald übermächtige zerstörende Kräfte auf den Verfall eines Volkskörpers hinarbeiten, die staatlichen Strafgesetze den Verfall und Untergang der Nationen nicht zu hindern, nicht einmal aufzuhalten vermögen. Im Nothfalle versucht das staatliche Regiment wohl, durch äußerste Anspannung der Strafgewalt auch positiv reinigend und heilend in den Volksorganismus einzugreifen, und ein endemisch auftretendes Verbrecherthum wie eine ansteckende Seuche zu bekämpfen. Dann ringt der Staat aber meist um seine Existenz, und kaum noch mit den normalen Mitteln der Strafgesetze und Strafrechtspflege, sondern mit den Waffen des Kriegs. Die Vernichtung, Austilgung, die dauernde Unschädlichmachung der feindlichen Missethäter ist dann sein vernünftiges Ziel. In jedem Falle bleibt es die Abschreckung und die Abschreckung allein, die Strafe als Uebel und als Strafübel allein, welchen die Wirkung innewohnt, den bestehenden Rechtszustand, und, wenn man will, den bestehenden Sittenzustand im nationalen Verbande auch nur aufrecht zu erhalten. — Was von allen Strafen gilt, gilt auch von den Freiheitsstrafen. Von zweien ist nur eins möglich. Entweder läßt man den Freiheitsstrafen ihre rechtliche Natur: dann sind sie ein durch absolutes Staatsgesetz und feste Rechtsregel bestimmt normirtes Strafübel, das als Strafübel angedroht und als Strafübel vollzogen wird. Und dann stehen und fallen

Digitized by Google

sie mit dem Zweck der Abschreckung, bestimmt sich ihre Qualität und Vollzugsart lediglich nach den mannichfachen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, welche erfahrungsgemäß die Menschenvernunft und den Menschenwillen zwingen, das Uebelthun um des Uebelerleidens zu meiden. Oder aber, man verzichtet darauf, durch die Freiheitsstrafen als Strafübel abzuschrecken, und beschränkt sie auf die Zwecke der Besserung und Erziehung: dann gehören sie dem Rechte gar nicht mehr an, sondern ganz der Ethik, vertragen in keiner Weise mehr den Zwang strafgesetzlicher Normen und Kategorieen, haben überhaupt als Strafen keinen Sinn mehr. Dann mag Maß und Inhalt, Dauer und Beschaffenheit gänzlich dem Ermessen der weisen Pädagogen anheimfallen, welche die sittlich kranke Menschheit durch Unfreiheit zur Freiheit zu erziehen sich berufen fühlen. Indem aber ein unglücklicher Humanismus und eine unselige Philanthropie in der modernen Staats- und Rechtsentwickelung ihr Unwesen treibend es durchzusetzen gewußt haben, daß das eine und das andere zu vereinigen versucht, der im staatlichen Verbotsgesetz wurzelnde Grund rechtlich normirter Freiheitsstrafen mit einem ethischen Inhalt von Menschheitserziehung zusammengeschweißt wurde, haben sie erreicht, daß die heutigen Freiheitsstrafen weder abschrecken, noch bessern! Man hat planlos sie aller Elemente entleert, die mit ihrer legalen Natur als Strafübel nothwendig zusammenhängen, und man hat in die leere Hülle allerlei edukatorischen Stoff hineingetragen, der von vorne herein dazu verdammt war, allezeit unfruchtbar und todt zu bleiben. Statt, wie man versprochen, den Sittenzustand zu bessern, zu fördern und zu heben, schützt das heutige Strafensystem den bestehenden Rechtszustand nicht mehr vor der wachsenden Gefahr der Verschlechterung! Das sind die thatsächlichen Ergebnisse eines ungeheuren Aufwandes von Witz und Scharfsinn, Geld und Arbeit auf dem Gebiet der Gefängnißreform!

Digitized by Google

VIII.

Ich könnte diese Betrachtungen hiermit abbrechen. Denn da es nur meine Absicht war, den Glauben der Zeitgenossen in die Vernunft, den Segen und die Dauer der bestehenden Einrichtungen heutiger Strafrechtspflege ein wenig zu erschüttern, nicht aber den vorhandenen Reichthum an sinnreichen Plänen künftiger Weltverbesserung durch einige neue Vorschläge eigenster Erfindung zu mehren, würde die Aufgabe dieser Blätter erreicht sein, sollten sie auch nur einige unbefangene Leser zum weiteren Nachdenken über die hier in Frage stehenden Probleme angeregt haben. Bricht sich nur überhaupt erst die Ueberzeugung kräftiger Bahn, daß die allzulange mit befangenster Einseitigkeit bisher verfolgten Pfade schlechterdings nicht in dem alten Schlendrian von Humanitätsgläubigkeit weiter zu gehen sind, daß sie nothwendig in die Irre und zum Unheil führen, so wird der nächste Schritt auch nothwendig ein Schritt der Umkehr sein. Denn darauf kommt es, wie ich glaube, allerdings vor allen Stücken an: man muß sich zurückbesinnen auf den Weg, den man gekommen, und man muß eine gute Wegstrecke rückwärts machen, ehe sich freier Blick, klare Umschau, zielvolle Richtung wieder findet. Ob der bunte Narrenhaufen unserer Fortschrittsleute quand même darob über Reaktion zetert, ist eine verzweifelt gleichgültige Sache. Der ebenso kindische, wie frevelhafte Taumel der Menschen dieser Zeit, die sich einbilden, in fortgesetzten Sprüngen von dem Neuen in's Neuste die Gipfel irdischer Glückseligkeit auf den in den Himmel wachsenden Bäumen erreichen zu können, muß endlich vor der nüchternen Erkenntniß zurücktreten, daß die Mechanik vielleicht derartige plötzliche Impulse rapider Fortbewegung erträgt, die Kultur unseres Geschlechts aber, wie alle organische Weiterentwickelung, niemals anders, als durch langsames, mühevolles stetiges Wachsthum der

Digitized by Google

vorhandenen Keime und gegebenen Bildungsformen sich vollzieht. Auf dem Gebiet des geistigen und sittlichen Lebens der Menschheit sind es nicht viele, nicht neue, nicht verwickelte Wahrheiten, von deren lebendiger Erfassung, deren fruchtbarem Wirken alle Gesundheit und alles Gedeihen des Geschlechts abhängt. Alle Wahrheit ist einfach, und Nichts ist scharfsinniger, als die Lüge. Wenn ein unruhig im Staube wühlendes Zeitalter die alten Schätze von Weisheit und Erfahrung fahrlässig verschüttet und durch einen hoch aufgethürmten Trödelkram sinnreich erfundener Werk- und Spielzeuge muthwillig verdeckt hat, so wird der wahre Fortschritt unabwendbar dahin führen, den Schutt fortzuräumen, die heiligen Besitzthümer der Menschenseele wieder zu Tage zu fördern, und an sie die Zukunft wieder anzuknüpfen.

Da ich indessen voraussehe, daß eine lediglich negative Kritik dem Vorwurf nicht leicht entgehen wird, sie entbehre jedes praktisch brauchbaren Gehalts, tadele, ohne bessern zu können, und da es immerhin zur weiteren Aufklärung beitragen mag, durch positive Hervorkehrung des Gegensatzes Gedanken und Absichten des Kritikers schärfer in's Licht zu stellen, will ich mich zum Schluß der Aufgabe nicht entziehen, wenigstens in einigen allgemeinen Sätzen diejenigen Ideen zu formuliren, die mir für die Reform des bestehenden Strafensystems als die wesentlichsten erscheinen. Man wird sich mindestens überzeugen, daß der Verfasser sehr weit davon entfernt ist, durch grundstürzende Vorschläge alle Dinge auf den Kopf stellen zu wollen.

Zum Ersten also sollte grundsätzlich gebrochen werden mit dem Besserungszweck der Freiheitsstrafen. Es müßte der Anfang damit gemacht werden, bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen, bei einem gewissen Lebensalter, bei einer großen, bestimmt begrenzbaren Kategorie strafbarer Handlungen jede Form von Zwangserziehung in den Gefängnissen absolut zu untersagen. Es ist Unverstand, in einigen Monaten durch rationelle „edukatorische“ Thätigkeit im Gefängniß heilen zu wollen, was Jahrzehnte sittlicher Verwahr-

Digitized by Google

losung verschuldet haben. Es ist der gleiche Unverstand, einen alten Invaliden des Verbrecherthums auf der Neige eines in Zuchthäusern verwesten Daseins zum Gegenstand ethisch-intellektueller Ausbildung zu erlesen. Und es giebt der in einem verhängnißvollen Augenblicke des Lebens, einem Temperamentsfehler, in mehr zufälligen, als fahrlässigen Verschuldungen wurzelnden Missethaten im Strafgesetzbuch genug, welche immerhin vor der irdischen Gerechtigkeit durch Strafe zu sühnen sind, die aber mit der gewöhnlichen Sittlichkeit, mit Bildung und Unterricht in so ungreifbarem Zusammenhange stehen, daß nur eine unvernünftige Grausamkeit darauf verfallen kann, sie dem prophylaktischen Heilverfahren besserungseifriger Gefängnißbeamten preiszugeben.

Zum Zweiten aber folgt aus dem Vorigen mit Nothwendigkeit die weitere Forderung, daß den Freiheitsstrafen voll und unbedingt die ihnen von Gott und Rechtswegen zukommende Natur eines Strafübels zurückgegeben wird. Der thörichte Schulstreit, ob und weßhalb und in welcher Beziehung die Strafen überhaupt und die Freiheitsstrafen in's Besondere auf den Abschreckungszweck zu gründen sind, gehört der philosophischen Scholastik und dem verdorrten polizeilichen Utilitarismus des vorigen Jahrhunderts an, und kann gänzlich bei Seite bleiben. Die Strafe soll ein Uebel sein, und von Jedermann als Uebel empfunden werden, eben weil sie Strafe ist, und nur in solchem Sinne überhaupt gedacht werden kann. Deshalb soll sie allerdings und in alle Wege, wenn man durchaus das todte Wort hören will — abschrecken, soll sie als Schmach und Pein und ernsthafte Trübsal im Rechtsgefühl, in den Vorstellungen und lebendigen Empfindungen der Menschen gemieden werden. Deshalb sollten auch die Freiheitsstrafen, soweit sie nicht zu entbehren sind, oder man sie nicht entbehren zu können glaubt, endgültig dem bisherigen Regime einer weichlich verhätschelnden, in Erziehungsversuchen spielenden, professionellen Humanität entrissen, und voll hineingestellt werden in die strenge, erbarmungs-

Digitized by Google

lose Herrschaft der Entbehrungen, Duldungen und Schmerzen. Insbesondere vermeine ich, daß die intensivste Steigerung der Zwangsarbeit vor Allem von Nöthen ist, um wieder Zucht und Furcht und ernsthafte Buße in die Strafrechtspflege hineinzubringen. Darnach vorzüglich, nach der schonungslosen Härte der Zwangsarbeit, sollten sich die Grade der Freiheitsstrafen abstufen, und nicht so ausschließlich nach dem arithmetischen Maßstabe von Zeitlängen. Man braucht kein Schwärmer für die Galere oder die Tretmühle zu sein, und doch ohne Verständniß bleiben für die ängstliche Scheu vor der Belastung der Sträflinge mit Bergwerks- und schweren landwirthschaftlichen Arbeiten. Grade in der heutigen Zeit mit ihren zahllosen menschenverwüstenden Produktionsformen in Fabriken, Hochöfen, Bergwerken, auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen hat diese Empfindsamkeit zu Gunsten der Schonung unfreier Arbeit gar keinen Sinn. Vor der Gefahr eines Rückfalls in die rohe, sinnlose Grausamkeit vergangener Jahrhunderte ist unser Geschlecht durch seine physische Organisation ohnehin zur Genüge geschützt. — Und ebenso verkehrt erscheint mir die übertriebene Fürsorge für eine möglichst reichliche und zweckmäßige Ernährung der Gefangenen. In der ehemals üblichen Verschärfung der Freiheitsstrafen durch zeitweise Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod lag mehr Humanität, als in dem heutigen Schlendrian der trotz aller rationellen Speise-Reglements durch die unvernünftige Länge der Freiheitsstrafen Körper und Seele verwüstenden Gefängnißpflege. Der Hunger ist als Strafübel ebenso am Platz, wie Zwangsarbeit und Strafknechtschaft überhaupt.

Kehrt nur überall erst wieder ein willenskräftigerer Geist ein in den modernen Strafvollzug, dann brauchte an der äußeren Erscheinung der Strafanstalten wenig oder Nichts geändert zu werden. Kein vernünftiger Mensch wird daran denken, sie wieder in Schmutz und Unordnung zurücksinken zu lassen. Alles, was zur Gesundheit,

Digitized by Google

Reinlichkeit, Sicherheit der Anstaltseinrichtungen beiträgt, ist Gewinn für die Gesammtheit. Auch die Isolirzellen mögen bleiben, wie und wo sie sind. Ungeschwächt besteht die Pflicht des Staats, den zur Unfreiheit verdammten Sträfling, soweit Person und Umstände es erfordern, vor jeder weiter depravirenden Verbrechergemeinschaft im Gefängnisse zu sichern. Beschränkt man wesentlich hierauf den Zweck der Isolirhaft, und überläßt es im Uebrigen der Einsamkeit, soviel spontan zu wirken, als sie nach der Individualität des Einzelnen vermag, so werden die wirklich werthvollen technischen und sanitären Errungenschaften moderner Gefängnißreform erhalten und nur eine Menge im edukatorischen Besserungszweck nutzlos vergeudeter Mühen erspart bleiben.

Mit der scharfen rückhaltslosen Zurückführung der Freiheitsstrafen auf ihre ausschließlich rechtliche Natur als Strafübel wird aber drittens auch ein unabweisbares Postulat wieder in den Vordergrund treten, das jetzt durch die unselige Verquickung der Freiheitsstrafen mit dem Besserungszweck verdeckt und verwirrt wird. Das ist die allerdings dem Staate und der Gesellschaft zufallende soziale Mission, die Armen und Elenden, die Schwachen und Gefallenen zur sittlichen Kultur zu erziehen. Diese große Aufgabe ist nicht zu lösen in und durch die Anstalten staatlicher Strafrechtspflege, sondern gänzlich außerhalb und neben den Gefängnissen. Sie macht sich am schreiendsten da geltend, wo das organisch sich aus der Gesellschaft herausentwickelnde Verbrecherthum seine früheſten und verderblichsten Früchte zeitigt, in den jugendlichen Sträflingen. Unsäglich ist die Summe abscheulicher Verwahrlosung, deren sich fortgesetzt grade auf diesem Gebiet Staat und Gesellschaft schuldig machen. Und daß wir grade in Deutschland gegenüber allen anderen Kulturvölkern so erheblich zurückgeblieben sind in der Gründung und Förderung von Bewahranstalten, Krippen, Asylen, Erziehungsanstalten, welche die Kinder der Armuth und Schande vor dem Eingang und Untergang in Laster und Verbrechen dauernd zu

Digitized by Google

schützen geeignet sind, dafür liegt der Grund nicht am wenigsten in der trügerischen Vorstellung, die staatliche Strafrechtspflege sorge ja zur Genüge für das Fehlende. In Wirklichkeit hat die staatliche Strafrechtspflege das Uebel nur verschlimmert. Grade, weil es an einer genügenden Zahl von Besserungs- und Erziehungsanstalten für die verwahrloste Jugend gänzlich gebricht, haben sich die Gerichte daran gewöhnen müssen, den § 56 des Str.-G.-B. möglichst gar nicht anzuwenden, also auch den jüngsten, sittlich und intellektuell verkommensten Uebelthätern des strafmündigen Lebensalters gegenüber das zur Strafbarkeit erforderliche Erkenntnißvermögen regelmäßig festzustellen, und sie gleichmüthig den Gefängnissen zu überantworten, damit doch wenigstens etwas von Staats- und Rechtswegen gegen die Calamität geschehe. Das Weitere kümmerte dann die Gerichte Nichts, war Sache der Gefängnißverwaltung. Die Gefängnißverwaltung aber machte sich die Sache so leicht, wie möglich. Die „besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten", welche der § 57 des Str.-G.-B. in erster Reihe voraussetzt, existirten in deutschen Landen so gut wie nirgends. Und, wenn sie auch existirt hätten, welche unmöglichen Experimente hätten versucht werden sollen, um in ein paar Tagen, Wochen oder Monaten von Gefängnißhaft erfolgreiche Erziehungsarbeit zu betreiben? Dem Gesetz war im Uebrigen genügt, wenn man in den Strafanstalten eine Abtheilung, ein paar Zellen oder sonstige „Räume" für die Zusammenpferchung der noch nicht 18 Jahr alten Condemnaten, getrennt von den über 18 Jahr alten Sträflingen reservirte. Das heißt, die jugendlichen Verbrecher wurden fast ausnahmslos in unseren Gefängnissen demselben mehr oder weniger schlechten Gefängnißregime überantwortet, das darin einmal eingeführt oder üblich geworden war. Die Folge ist immer gewesen, daß diese Gefängnißstrafen nicht besserten, sondern verschlechterten, daß Diejenigen, die als Neulinge des Verbrechens in die Haft gekommen, sie, Dank den Gefängnißerfahrungen, als hartgesottene,

Digitized by Google

ausgefeimte, durch allerlei Verbrechensverbindungen bereicherte Subjekte verließen. War vordem noch etwas Scheu vor dem Unbekannten der Gefängnißmauern vorhanden gewesen, so war es jetzt auch mit dieser Bangigkeit zu Ende; man hatte sich überzeugt, daß es zeitweise vielleicht im Gefängnisse etwas langweiliger, als im großstädtischen Vagabundenleben, in allem Uebrigen aber, was Hunger und Prügel und Arbeit betrifft, sehr viel erträglicher, als in der Freiheit hergehe. — So ergehen denn meist in steigender Skala die Criminalverurtheilungen, mit einigen Tagen anhebend, dann auf rasch wiederholte Rückfälle zu Monaten und Jahren Gefängnißhaft wachsend, bis diese staatliche Vorschule absolvirt ist, und endlich mit dem vollendeten 18. Lebensjahre die Pforten des Zuchthauses und unserer höheren Zuchthausedukation sich dem hiefür hinreichend vorbereiteten Delinquenten eröffnen. — Wie mannichfach vollzieht sich solchergestalt die Verbrecherlaufbahn großstädtischer Jugend! Wie viel an Geld und Arbeit könnte erspart, könnte ökonomisch zehnfach verständiger verwendet werden, wenn man sich entschlösse, einen Theil dessen, was die Gefängnißverwaltung heute dem Staate an einmaligen und laufenden Ausgaben kostet, für die Errichtung und Verbreitung staatlicher Besserungs- und Erziehungsanstalten aufzuwenden! Und neben dem Staate müßte die Gemeinde, müßte der collektive, wie der individuelle Gemeinsinn der Gesellschaft demselben Ziel energisch zustreben. Wenige Jahre einer umfassenden und durchgreifenden Wirksamkeit solcher Anstalten, in denen das ohne Haus und Familie, ohne Zucht und Sitte, bald elternlos, bald unter dem verpestenden Einfluß gewissenloser Eltern wild heranwachsende junge Geschlecht zwangsweise für die bürgerliche Rechtsordnung und die nationale Kultur herangebildet wird, würden davon überzeugen, wie unendlich weniger criminell gestraft zu werden braucht. — Die legale Altersgrenze relativer Strafmündigkeit ist mit ihren 12 Jahren bedenklich niedrig gegriffen; die Fälle sind außerordentlich zahlreich, denen in die Zuerkennung einer Criminalstrafe gegen jugendliche

Digitized by Google

Uebelthäter gradezu sinnlos erfolgt. Wenn man, wie dies in den Gerichtssälen täglich schablonenhaft geschieht, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht nur davon abhängig macht, daß sich in dem kindlichen Bewußtsein ein paar Vorstellungen und Erinnerungen von verbotenen Dingen äußerlich nachweisen lassen, so kann man darauf hin allerdings auch sechsjährige Kinder in die Gefängnisse schicken. So viel Intelligenz, wie für den Eigenthumsbegriff im Allgemeinen erforderlich ist, entwickelt sich zumal in unserer großstädtischen Jugend fast so früh, als das Gehen und Sprechen. Soll aber die subjektive Strafbarkeit einer Handlung vor dem staatlichen Verbotsgesetz eine gewisse Reife des sittlichen Bewußtseins, ein gewisses Maß von in den Versuchungen und Kämpfen des Lebens geschulten Kräften des Gewissens voraussetzen, so wird man diese Voraussetzungen bei einer Mehrzahl von jugendlichen Sträflingen gänzlich vermissen. Mit ihnen sollte daher der Strafrichter und Gefängnißbeamte gar nichts, der Geistliche und Lehrer und Erzieher allein zu thun haben. —

Damit hängt, wenn auch in loser Verbindung, ein Anderes zusammen, das hier erwähnt werden mag. Es giebt, wie unterhalb des volljährigen Lebensalters, so auch darüber hinaus zahlreiche Individuen, denen gegenüber der Staat andere, umfassendere Pflichten der Fürsorge hat, als sie das Strafrecht und die mechanischen Handhaben staatlicher Strafrechtspflege ermöglichen. Ich meine die Veteranen des Verbrecherthums, die große Masse gewerbsmäßiger Diebe und Gauner, geschworene Feinde der sozialen Ordnung, wiederholt rückfällige Uebelthäter, deren Leben ausgefüllt ist durch kurze Intervalle ungebundenen Kampfes gegen die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft und durch lange Zeiträume von Gefängniß- und Zuchthaushaft. Es sind ausgerenkte, dem körperlichen und geistigen Siechthum rettungslos verfallene Glieder der Volksgemeinschaft. Nur die herrschende Fiktion, daß die Freiheitsstrafen schlechterdings, die Wunderkraft besitzen, zu heilen und zu bessern, rechtfertigt die absurden Proceduren, durch

Digitized by Google

welche die Strafrechtspflege sich ohnmächtig abmüht, in immer erneuter Verfolgung, unter Zuerkennung stetig verlängerter, aber stets zeitlich begrenzter Freiheitsstrafen diese Elemente niederzuhalten. Der Strafrichter, wie der Gefängnißbeamte weiß zur Evidenz, daß hier jeder Strafzweck absolut nichtig geworden ist; daß es für die Wirkung der Strafverbüßung gänzlich gleichgültig bleibt, ob 3, 5 oder 10 Jahr Zuchthaus zuerkannt werden; daß, wenn nicht die Gefängnißsterblichkeit hilft, die entlassenen Sträflinge ihnen unfehlbar zur Abgeltung erneuter Missethaten zufallen müssen. Einzig und allein der Gedanke der Unschädlichmachung für Zeit oder für immer trägt innerlich diese ganze Seite unserer modernen Strafrechtspflege. Nur werden für einen so groben und einfachen Zweck recht kostspielige, recht verwickelte Mittel in Anwendung gebracht! Man werfe den Aberglauben bei Seite, daß Besserung und Zwangserziehung die eigentliche, die nothwendige Aufgabe der Freiheitsstrafen sind, und man wird den realen Boden für die Bekämpfung dieser sozialen Seuche schneller wiedergewinnen. Was hier Noth thut, das sind Arbeitshäuser, Invalidenhäuser für die offensichtlich siech und inkurabel gewordenen Delinquenten; Depots, in welchen dieselben nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für eine unbestimmte, am Besten für ihre Lebenszeit detinirt werden. Weßhalb die Landespolizeibehörde zwar nach § 362 des Str.-G.-B. die Befugniß haben soll, Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue und Prostituirte nach verbüßter Strafe im Arbeitshause festzuhalten, diese Befugniß ihr aber gegen gewerbsmäßige Diebe und Diebsgenossen, gegen vielfach rückfällige Betrüger, Fälscher, Glücksspieler nicht zustehen soll, und weßhalb die Zeit dieses Arbeitshausgewahrsams auf höchstens zwei Jahre beschränkt bleiben muß, wie der § 362 des Str.-G.-B. vorschreibt, dafür wird man schwerlich einen zwingenden Grund zu entdecken im Stande sein. Der ostensible Grund, daß die kurzzeitigen Haftstrafen des § 361 des Str.-G.-B. eben nicht zu bessern geeignet sind, die Gefängniß- und Zuchthausstrafen aber diese Heilkraft besitzen, und deßhalb die

Digitized by Google

letzteren die sogenannte Nachhaft entbehrlich machen, ist leeres Gerede. Die Thatsachen schlagen alledem rückhaltslos in's Gesicht. Bei Gewohnheitsverbrechern eines gewissen Lebensalters und eines gewissen durch eine Mehrzahl von Rückfällen und eine langjährige Dauer von Strafknechtschaft ausgefüllten Vorlebens bedarf das Recht des Staats, wie die sozialpolitische, die polizeiliche Nothwendigkeit eines neben der Strafsühne zu erzwingenden fortdauernden Gewahrsams in Arbeits-, Armen- oder Siechenhäusern weniger eines Beweises, als bei Bettlern oder Landstreichern. — Und wenn man sich gegen den Gedanken empört, die discretionären Befugnisse der Landespolizei- und Verwaltungsbehörden durch Erweiterung der Kategorieen solcher Detinirten und Ausdehnung der Detention bis zum lebenslänglichen Gewahrsam in's Ungemessene zu erweitern, so, fürchte ich, wird diese alte Idiosynkrasie unserer liberalen Mittelclassen gegen den übelberufenen „Polizeistaat" sich ohnehin bescheiden müssen. Man hat sich bereits daran gewöhnt und wird sich weiter daran gewöhnen müssen, dem Staate zur Bekämpfung der den nationalen Bestand, wie die Wurzeln aller Kultur bedrohenden sozialen Seuchen fast unbegrenzte Vollmachten und Gewalten einzuräumen. Der ungesunde Zug unserer modernen Rechtsentwickelung im Reich, der unter den Auspicien des specifisch juristischen Liberalismus dem Bedürfniß mit Vorliebe durch Erweiterung der Willkür und des freien Ermessens der richterlichen Gewalt abzuhelfen bemüht war, hat sich bis zur Grenze des Zulässigen erschöpft. Die Strafgerichte wollen endlich entlastet sein zu Gunsten der Landespolizeigewalt. Man mag versuchen, die letztere durch Rechtskontrolen und Rechtsbehelfe einzuschränken, soweit es angeht. Schließlich wird man sich auch ohne solche Schranken behelfen müssen. Die Aspekten sind nun einmal für den behaglichen Ausbau der bürgerlichen Freiheit nicht günstig. Die Gesellschaft hat sich auf einen langen Kriegszustand gegen ihre inneren Feinde einzurichten; solange wir im Geiste unserer bisherigen Humanität entschlossen bleiben,

Digitized by Google

die Feinde niemals zu tödten, immer nur kriegsgefangen zu nehmen und einzusperren, muß die Masse von Unfreiheit in unserem Volke stetig zunehmen. Mehr, als es gut und vernünftig ist, sind bisher unsere Strafgerichte damit befaßt gewesen, die Grenzen der Unfreiheit durch Mehrung der Strafknechtschaft gegen die Freiheit vorzurücken. Im Interesse des Rechts, des Volkswohlstandes, des gemeinen Nutzens wünschte ich, daß diese trostlose Arbeit, muß sie gethan werden, einfacher, billiger, besser von den sozialen Verwaltungsorganen des Staats übernommen werde.

Aber auch mit dem inneren Bruch zwischen Freiheitsstrafen und Besserungszweck, der Ausscheidung des letzteren aus dem Gedankenkreise des Strafrechts, und mit der bestimmten und bewußten Hervorkehrung des Strafübels in der Freiheitsentziehung wird es nicht gethan sein. Form und Inhalt, die den Freiheitsstrafen auf der einen Seite bisher unterstellte Idee, und auf der anderen Seite ihre legalen Arten Abstufungen, ihre Zeitdauer, der ganze Maßstab der Strafzumessung haben sich längst derartig mit einander verschmolzen, daß mit dem grundsätzlichen Verzicht auf die relativen Strafzwecke der Besserung und Erziehung nothwendig auch das gesammte, auf der souveränen Herrschaft der Freiheitsstrafen ruhende Strafensystem erschüttert werden müßte. Vom Gesichtspunkte der Zufügung eines Strafübels würden mindestens die langdauernden Freiheitsentziehungen zu einer ebenso kostspieligen, wie unnützen und widerwärtigen Quälerei herabsinken. Sollen deßhalb die fragwürdigen, ziellosen Bahnen der bisherigen Strafrechtspflege mit Erfolg verlassen werden, dann müssen neben der Freiheit und zu Gunsten der Freiheit alle die übrigen, durch die Menschennatur und die Rechtsüberlieferung gegebenen Objekte möglicher Strafübel wieder zu Ehren kommen. Es handelt sich um das Leben und die rechtliche Persönlichkeit, um den Körper und das Vermögen. Die tolle Methode, sich in Freiheitsstrafen zu überbieten, und um des Segens bessernder Gefängnißedukation willen alle übrigen Strafarten verfallen zu

Digitized by Google

lassen, zeichnet Deutschland vor allen modernen Kulturvölkern verhängnißvoll aus. Der Fanatismus unserer Rasse für eine Idee und ein „System", der deutsche Pedantismus in der gewissenhaften Ausführung eines liebgewordenen Gedankens haben uns kopflos in diese Geld und Menschen verwüstende Wirthschaft hineingeführt. Während in England der Galgen noch heute in seiner alten unheimlichen Gestalt aufrecht steht, die Deportation bis vor 20 Jahren in vollster Uebung war, das seitdem versuchte System der penal servitude durch die härteste Zwangsarbeit brauchbar gemacht und im Nothfalle durch beliebiges Zurückgreifen zu Körperstrafen in seiner abschreckenden Wirkung aufrecht erhalten wird, während ebenso Frankreich sich mit Guillotine, Transportationen, Bagnos und den ruinirendsten Geldbußen zu helfen weiß, Italien in seinen auf den Inseln gelegenen Bagnos Deportation mit schwerster, abschreckendster Strafknechtschaft wirksam vereinigt, während in Oesterreich, in Rußland Todesstrafe, Körperstrafen, Strafkolonieen, in jedem Falle aber mannichfach verschärfte Formen schwerer Kerkerhaft unangefochten bestehen, haben grade wir Deutschen, das ärmste, praktisch ungeschickteste aller Völker, uns für berufen erachtet, nur durch zahlreiche, mit allem architektonischen Comfort der Neuzeit besteingerichtete Strafanstalten, durch sittliche Gefängnißerziehung, durch die klösterliche Einsamkeit säuberlichen Zellendaseins und durch all' das sonstige Rosenwasser einer überquellenden Humanität das Gorgonenantlitz des Verbrecherthums besänftigen, seine wilde Leidenschaft bekämpfen und die Sünden und Missethaten dieser grauenvollen Zeit austilgen zu können! Rückkehr zu anderen Strafarten, als sie die Freiheitsentziehung ermöglicht, das ist das Letzte, was positiv anzustreben bleibt. Und hierüber mag ein letztes Wort am Platze sein.

Die abolitionistische Bewegung gegen die Todesstrafe, welche vor einem Jahrhundert durch Beccaria und Voltaire eingeleitet wurde, richtete sich nicht gegen die Berechtigung der Strafart als

Digitized by Google

solche, sondern gegen die entsetzlichen Mißbräuche, die mit dem Tode getrieben wurden; gegen die brutalen Formen der Vollstreckung, gegen die ungeheure Zahl der für todeswürdig erklärten Verbrechen, — darunter so viele, in denen nur ein wüster Aberglauben der Massen überhaupt Strafbares finden, andere, die nur ein durch Religionshaß und Religionskriege verwildertes Geschlecht den schweren Delikten zuzählen konnte. Daß diese Bewegung dahin auslaufen sollte, die Todesstrafe aus dem Strafrecht absolut beseitigen, dem Staate und der staatlichen Strafgewalt das Recht zu tödten bestreiten zu wollen, kann nur aus dem geistigen Auflösungsprozeß des 19. Jahrhunderts erklärt werden: Humanismus und Optimismus, Materialismus und Sensualismus, Radikalismus und Utilitarismus in den verflachten, blutleeren, steril vernünftelnden Denk- und Empfindungsformen, wie sie der Bildung unserer aufgeklärten Zeit entsprechen, mußten sich für derartig absurde Ziele unnatürlich zusammenballen. Heute, wo der Strom längst zurückebbt, die Wiedereinführung der Todesstrafe ein populäreres Stichwort geworden ist, als die Abschaffung, hat die ganze Phase überwiegend nur noch ein kulturhistorisches Interesse; es lohnt der Mühe nicht mehr, gegen die Abolitionisten Worte zu verlieren. — Doch sind wir grade in Deutschland noch weit davon entfernt, hierin normale Rechtszustände und eine feste Rechtspraxis zurückgewonnen zu haben. Die Todesstrafe ist trotz ihres gesetzlichen Bestehens thatsächlich seit einigen Jahrzehnten im größten Theile des Reichs so vollständig in desuetudinem gerathen, daß wir schlimmer daran sind, als handelte es sich um ihre gesetzliche Wiedereinführung. Man weiß nicht recht, wo und wie wieder mit dem schneidigen Ernst des Strafvollzugs zu beginnen. Man sträubt sich vor dem stillen Gewissensvorwurf, daß man je nach menschenfreundlicher oder menschenfeindlicher Gemüthsstimmung über Tod und Leben verfügt. Inzwischen hat grade die Erscheinung, daß die Staatsgewalt zwar noch immer das Recht, nicht aber mehr den

Digitized by Google

Muth besaß, das Schwert irdischer Gerechtigkeit parteilos zu handhaben, besonders verhängnißvoll dazu beigetragen, der Strafgewalt überhaupt den letzten Rest abschreckender Gewalt zu nehmen, die letzten Anwandelungen von Furcht und Ehrfurcht vor dem irdischen Richter aus den Gemüthern der breiten Massen des Volks auszutreiben. Führte dann die an Zahl und Bestialität zunehmende Stärke ruchlosester Missethaten hier und da in Deutschland zu einer vereinzelten Strafexekution, was war die Folge? Der ganze Vorgang blieb im Geiste aller Derer, welche daran richtend, handelnd, anschauend mitzuwirken hatten, von vorne herein derartig mit dem Charakter des Außerordentlichen behaftet, daß er eigentlich aus dem Rahmen der ordentlichen Strafrechtspflege herausfiel. Man überzeugte sich, daß Uebung und Gewöhnung, in Folge dessen die schlichte, nüchterne, geschäftliche Behandlungsweise, die jeder Rechtsakt erfordert, allen Betheiligten abhanden gekommen war. Ueberall zu viel nervöse Sensation, und zu wenig mannhafte Haltung eines in sich gefestigten Rechtsgefühls. Dort die erregte Vorstellung, eine ungewöhnliche Entschlußkraft aufgewendet zu haben, indem man furchtlos die gesetzliche Strafe zuerkannte und ohne Scheu der Gerechtigkeit ihren Lauf ließ; hier die ängstlichste, neugierigste Beobachtung des zum Tode Verurtheilten nach den „Eindrücken", die der Hergang auf ihn macht; mannichfach die dumpfe Empfindung, als begehe man mit der Hinrichtung doch eigentlich etwas ganz Unmenschliches und Unerlaubtes; schließlich überall nach dem Hergang unendliches Klügeln über die Todesstrafe im Allgemeinen, die erhofften exemplarischen Wirkungen der Hinrichtung im Besonderen! Das ist nicht der Weg und nicht die Gesinnung, die uns dahin zurückführen können, den Tod wieder in sein ganzes und volles Recht dem Verbrechen und der Sünde gegenüber einzusetzen. Nach den schweren Versäumnissen zweier Jahrzehnte sollte man vor Allem von dem gutgläubigen Wahne lassen, durch eine vereinzelte Vollstreckung der Todesstrafe irgend eine greifbare Wirkung, sei

Digitized by Google

es abschreckender, sei es sonst die Rechtsordnung kräftigender und reinigender Art zu erzielen. Der kalte Stumpfsinn in unserem großstädtischen, durch Elend und Ausschweifungen verthierten Proletariate ist so groß, daß selbst die physische Todesfurcht zur frechen Fratze geworden ist. Vorläufig kann es sich nur darum handeln, die Strafe wieder zur Wahrheit zu machen, den vollen und ganzen Ernst der Strafandrohung den Gemüthern des Volks scharf einzuprägen. Die einfache, unmittelbare, endgültige Vernichtung der äußersten verbrecherischen Auswüchse der Gesellschaft, das bleibt zunächst die ganze Raison der Todesstrafe. Erst wenn Beil und Fallbeil diese ihre Arbeit einige Zeit wieder sans phrase verrichtet haben werden, dann erst werden wir auch wieder dahin gelangen, mit gesundem Nerv, festem Gleichmuth, offenem Sinn die ganze Frage von Neuem in die Hand zu nehmen, die zulässigen Formen und Grenzen dieser ultima ratio irdischer Gerechtigkeit vernünftig zu bestimmen. Denn dann erst wird wenigstens der unverrückbare Ausgangspunkt jeder vernünftigen Erörterung feststehen: daß die Todesstrafe, wie die alte böse Mode des Todes überhaupt, für den irdischen Haushalt nun einmal ebenso unentbehrlich, wie gerecht, und wohlthätig ist.

Sehr viel schwieriger und weit aussehender liegt eine andere, eng damit verwandte Frage, die des bürgerlichen Todes, der Ausstoßung aus der natürlichen Rechtsgemeinschaft, der Verbannung, der Deportation. Während auf jenem Gebiet dafür gesorgt ist, daß schon die ursprünglichen Instinkte des Volks die Todesstrafe wieder in ihr Recht einsetzen werden, und eher die Gefahr besteht, daß die Gegenbewegung nicht gelegentlich in blutige Barbarei ausartet, bleibt hier im Wollen, wie im Handeln noch eigentlich Alles vorzubereiten und aufzuklären. Denn diese Frage ist nicht rund mit ja oder nein zu beantworten; das wie?, die Modalitäten der Ausführung machen nicht minder Mühe, und die Voraussetzungen, die Erfahrungen fehlen uns gänzlich. Hier und da hat ein Fachmann der

Digitized by Google

Angelegenheit eine Studie gewidmet, der eine oder andere, der etwas von der Welt gesehen, wagt sich im engsten Kreise wohl einmal mit einer bescheidenen Herzensmeinung hervor, für die große Masse der Gebildeten, wie Ungebildeten in unserem Volke existirt die ganze Sache nicht. Einige allerneueste publicistische Versuche, welche in einer wenig glücklichen Verbindung mit den Projekten deutscher Colonialpolitik auch das Wünschenswerthe von Strafcolonien anstreiften, sind eher geeignet die klare Formulirung des Problems zu verhindern. Ueber kurz oder lang, davon bin ich überzeugt, wird die Frage sich nicht mehr abweisen lassen und ihre Lösung gebieterisch fordern. Es wäre befremdlich, daß alle großen Kulturvölker alter, wie neuer Zeit, die Griechen, wie die Römer, die Engländer, wie die Franzosen Jahrhunderte lang an der Sache gearbeitet, Jahrhunderte lang wesentlich durch Exil und Deportation ihre Staats- und Rechtsordnung aufrecht erhalten haben, und die deutsche Nation für alle Zeit damit gar nichts zu thun haben sollte. Es kann gar nicht ausbleiben, daß uns die Nothlage zwingen wird, mindestens versuchsweise darauf einzugehen, und, wo nur erst der Wille da ist, da werden auch Mittel und Wege nicht fehlen. Absolut bedeutungslos sind in jedem Falle für uns die letzten Vorgänge Englands, auf die man gelegentlich mit Vorliebe hinweist, um in bequemster Weise die Angelegenheit endgültig für erledigt zu erklären. Daß England 1853 die Transportationen nach den Australischen Colonien einzuschränken und 1858 sie, mit Ausnahme von Bermuda, ganz zu beseitigen sich entschloß, hatte überwiegend seine Veranlassung in den besonderen Verhältnissen englischer Colonialpolitik, der Entwickelung Australiens, und den nothgedrungenen Rücksichten auf die Forderungen der Australischen Colonisten. Die schlechten Erfahrungen, die man in Botanibai und Vandiemensland mit den Convicts gemacht, gaben nur einen Scheingrund für den Wechsel des Systems ab; zum guten Theil waren sie durch die selbstsüchtige, fahrlässige Art, mit der die Heimathsregierung alle

Digitized by Google

weitere Fürsorge für das Loos der Transportirten von sich abschob, selbst verschuldet. Wie lange England mit seiner penal servitude auskommen, und welche Erfahrungen es hiermit machen wird, steht einstweilen noch ganz dahin. Dazu ist die Zeit viel zu kurz, und unsere angelsächsischen Vettern sind viel zu nüchterne Realpolitiker, als daß sie nicht jeden Tag bereit wären, die Transportation von Neuem in großem Styl zu beginnen, sobald es mit der heimathlichen Strafknechtschaft nicht mehr gehen will. Systemmacherei und philanthropische Spielereien werden sie davor so wenig zurückhalten, wie sie es heute vor dem Galgen, der Prügelstrafe, der penal labour thun. — Gewiß soll man sich nicht einbilden, in der Deportation nun etwa ein Ideal besten Strafvollzugs ersonnen und Alles erreicht zu haben, sobald man nur die schlimmsten Verbrecherelemente auf irgend ein Eiland in der weiten Welt ausgesetzt hat. Um mehr als ein mit mannichfachen, unerprobten Schwierigkeiten belastetes Auskunftsmittel, auf das die harte Noth der Zeit hindrängt, handelt es sich in meinem Sinne nicht. Wenn ich aber unbefangenen Auges die Dinge sehe, wie sie sind, wenn ich weiß, daß nicht davon die Rede sein kann, die Todesstrafe anders als für blutige Mordthat und die schwerste Felonie gegen den Staat zu verhängen und zu vertheidigen, daß daneben eine Menge bösartigster Verbrechensformen übrig bleiben, welche nach den bisher geltenden Rechtsanschauungen nur mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe abgegolten werden können, daß die Zahl dieser zu ewiger Sklaverei Verdammten fortgesetzt zunimmt, daß es als unbestrittener Erfahrungssatz angesehen wird, jede mehr als 15 Jahr dauernde Freiheitsentziehung zerstöre unrettbar die physische, wie die geistige Existenz des Gefangenen, so verstehe ich doch in der That nicht, wie der Ersatz mindestens aller langzeitigen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen durch Deportation nicht von allen Seiten auf's Energischste angestrebt werden müßte. Vom Gesichtspunkt der Humanität wäre es eine Wohlthat gegenüber der trockenen Guillo-

Digitized by Google

tine der Zuchthäuser. Vom Gesichtspunkt des Staatswohls wäre es eine wesentliche Erleichterung der gemeinen Gefahren und Lasten. Für die Gefängnißverwaltung wäre es eine segensreiche Befreiung von dem unfruchtbarsten, vergiftetsten, heillosesten Menschenstoff. Für die theoretische, wie die praktische Vernunft erscheint es ohne Weiteres einleuchtend, daß diejenigen Individuen, welche mit den bestehenden Grundlagen der Kultur und der Rechtsordnung unwiderbringlich zerfallen und in keiner Weise wieder einzurenken sind, gleichviel, ob durch eigene Schuld oder durch soziales Schicksal, ausgestoßen werden müssen aus dem gemeinen Frieden und der heimathlichen Erde: durch Verbannung, durch örtliche Entfernung in die Fremde und Einöde, und nicht durch Einsperren in einen Käfig. Die allerwillkürlichsten, verworrensten, künstlichsten Voraussetzungen sind erforderlich gewesen, um die Menschen von diesem natürlichen Wege ab- und in die entsetzliche Gefängnißwirthschaft von heute hineinzubringen. — Der gegebene Civilisationskreis wird immer engbrüstiger, erschwert selbst den Gesunden immer unerträglicher das freie Athmen. Daneben liegt der Erdkreis groß und breit, birgt noch so unendlichen Raum für die Befruchtung durch Menschenarbeit und für den ungebundenen Kampf um das Dasein. Wem die sittliche, die intellektuelle Einsicht dafür gebricht, wie langsam und mühevoll die Kultur sich aufgebaut hat, welcher fortgesetzten eifrigen Pflege und Schonung ihre Wurzeln bedürfen, wie die Gefahr des Rückfalls in die Bestialität uns stetig umgiebt, wem das ungeschriebene Gesetz im Gewissen und das geschriebene Gebot des Staats unverstandene Begriffe geblieben oder geworden sind, der mag fortan, der menschlichen Gemeinschaft entrückt, und ganz auf seinen eigenen Egoismus gestellt im Kampfe mit der Natur und den Elementen lernen, was befriedete Coexistenz, was Recht und Eigenthum, Arbeit und Erwerb, Sitte und Gesetz bedeuten. Dies ist die einzige Schule, von der Besserung für diese durch und durch kranken Glieder der Gesellschaft noch erhofft werden darf. Und wer in

Digitized by Google

dem Kampfe um das Dasein untergeht, der theilt nur das gemeine Loos unseres Geschlechts: er stirbt den natürlichen Tod als freier, ringender, arbeitender Mensch, statt daß er heute ekelhaft verfault in den Gefängnißmauern!

Die sich in der Tiefe der Volksseele immer vernehmlicher durcharbeitende Gegenbewegung gegen den mattherzigen Humanismus der letzten Jahrzehnte hat einen etwas unartikulirten Ausdruck in dem Verlangen nach der Rückkehr zu einer noch anderen Strafart gefunden, die man bereits geraume Zeit als eine gänzlich überwundene Barbarei zu behandeln gewöhnt war. Wiederherstellung der Prügelstrafe, mehr körperliche Züchtigung und weniger Freiheitsentziehung, so lautet das volksthümliche Postulat. Natürlich ergreift darob banges Entsetzen alle aufgeklärten Leute. Die ihrer edukatorischen Weisheit kaum froh gewordenen Träger des herrschenden Systems gerathen in Unruhe, und es giebt langathmige Auseinandersetzungen, um die große Wahrheit darzuthun, daß Ruthenhiebe ein unschönes, unfeines, edlerer Menschenwürde feindliches und durchaus nicht universelles Heilmittel darstellen. Als wenn irgend ein denkender Kopf an dem Bestreiten derartiger Gemeinplätze ein Interesse haben könnte! Wogegen das gesunde, von der Bläße einer selbstgefälligen, kränklichen Humanität befreite Volksgefühl sich bei uns aufzulehnen beginnt, das sind zwei Dinge. Einmal und zunächst die kategorische Beseitigung jeglicher Körperstrafe aus der Reihe der gesetzlich zulässigen Strafmittel. Was man fordert, ist die Anerkennung des Satzes, daß körperliche Züchtigung an sich ein ebenso vernünftiges, ebenso gerechtes Strafübel sei, als Freiheitsberaubung. Es ist eitel Heuchelei und Unverstand, die Berechtigung der Körperstrafen absolut in Abrede zu stellen, und so zu thun, als enthielte die Freiheitsstrafe blos um ihres schönen abstrakten Namens willen, als enthielte die Einpferchung im engen Raum, Gefängnißluft, Gefängnißkost, der überall drückende physische Zwang schlechterdings nichts von körperlicher Pein. In zahlreichen Fällen

Digitized by Google

ist lange Gefangenschaft eine unendlich quälendere, zerstörendere Körperstrafe, als irgend eine andere denkbare Form physischer Züchtigung. Nur die thörichte Selbsttäuschung des Besserungszwecks, der in den Gefängnissen seine glorreiche Offenbarung finden sollte, mit der Prügelstrafe aber nicht ganz vereinbar schien, konnte eine so offenkundige Thatsache verdunkeln. Sind wir erst gänzlich mit dem reformatorisch-edukatorischen System fertig — und wir sind bereits thatsächlich damit am Ende alles Menschenwitzes angelangt — dann bleibt es neben vielen anderen Fragen auch ein Gegenstand nüchterner Abwägung nach Gründen der Zweckmäßigkeit, ob und in wieweit das Strafübel der Freiheitsberaubung durch das einfachere, billigere, drastischere Strafübel körperlicher Züchtigung ersetzt werden kann. Daß der Spielraum solcher Erwägungen nur ein sehr begrenzter ist, liegt auf der Hand. Die Prügelstrafe, in den kalten schwerfälligen Formen staatlichen Strafvollzugs gehandhabt, ist immer noch himmelweit ein ander Ding, als die einfache Züchtigung in Haus und Familie. Sitte und Lebensgewohnheit und herrschende Gefühlsrichtung verlangen darin, wie überall, ihr Recht. Es kann gar nicht mehr davon die Rede sein, ohne Unterschied des Lebensalters und des Geschlechts körperliche Züchtigung als normale Strafart etabliren zu wollen. Wohl aber ist es eine ernsthafte, durch leere Phrasen von Menschenwürde nicht zu beseitigende Frage, ob für besonders freche und bubenhafte Frevel, für boshafte Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und ähnliche Niederträchtigkeiten halbwüchsiger Jugend ein entsprechendes Quantum von Ruthenhieben nicht ein wirkungsvolleres, natürlicher gegebenes und humaneres Strafmittel wäre, als ein paar Tage, Wochen oder Monate Einsperrung im Gefängnisse. Weßhalb auch in den Grenzen, in denen trotz alledem und alledem bestehendes Recht und Sitte in Haus und Schule und Werkstätte die Züchtigungsbefugniß des erwachsenen Menschen über den unerwachsenen anerkennt, dieselbe Befugniß dem Staate zu versagen ist, bleibt ein Räthsel.

Digitized by Google

Und wenn man dem Strafrichter schon heute die Pflicht auferlegt, jugendliche Angeklagte nach ihrer sittlichen und geistigen Reife zu exploriren, und vom disciplinären Standpunkte aus dann zu entscheiden, ob Ueberweisung an die Eltern oder an eine Erziehungsanstalt, ob ein Verweis oder ob Freiheitsentziehung die vernünftige Strafart sei, so wäre es wahrlich nichts Unerhörtes, in das Ermessen des Strafrichters auch die Zuerkennung körperlicher Züchtigung zu stellen. — Das zweite berechtigte Ziel aber, das dem Stichwort „Prügelstrafe" unklar zu Grunde liegt, wurzelt in dem Widerwillen gegen die grenzenlose Verweichlichung und Verflüchtigung wirklicher Strafrechtspflege im modernen Gefängnißwesen, drängt dahin, den Freiheitsstrafen ihre Natur als Strafübel, ihnen Ernst, Strenge, Zucht, abschreckende Gewalt zurückzugeben. Nach allem, was ich hierüber auszuführen gesucht habe, brauche ich zu Gunsten dieses legitimen Gedankens nur wenig hinzuzufügen. Charakteristisch war es für die ganze Richtung, daß, als sie in der Blüthe stand, die Preußischen Gefängnißordnungen die körperliche Züchtigung als erlaubtes Disziplinarstrafmittel gänzlich auszumerzen begannen; selbst vor den Kindern ohne Unterschied des Alters sollte die Hand des Staates, ehrfurchtsvoll und demuthsvoll die Unverletzlichkeit erhabener Menschencreatur anerkennend, scheu zurückweichen. Und charakteristisch ist es für die heute veränderte Strömung, daß der § 38 des Entwurfs der Strafvollzugs-Ordnung für das Reich gegen Sträflinge unter 18 Jahren und gegen ehrlose männliche Zuchthaussträflinge die Züchtigung ganz allgemein als äußerstes Disciplinarmittel wiederum zulassen will. Damit ist eigentlich im Princip Alles anerkannt, was billiger Weise zunächst gefordert werden kann; es käme nur auf den ernsten Willen, den entschlossenen Geist der Gefängnißverwaltung an, dem Buchstaben des Gesetzes das rechte Leben zu geben. Stehen nur erst wieder unsere Zuchthäuser ein paar Jahre unter dem Regime des Hungers und der Prügel, und es wird das heute gänzlich abhanden gekommene

Digitized by Google

Gefühl, Strafe sei Schmach und Schande, auch wieder lebendig werden. Denn, das ist es wesentlich, worauf es ankommt: nicht, daß und wieviel in den Strafanstalten wirklich geprügelt *wird*, sondern, daß überhaupt geprügelt werden *kann*, ist die Hauptsache. Die Freiheitsstrafen dürfen nicht länger als ein Asyl für faule und verkommene Subjekte, eine vorübergehende Unannehmlichkeit für ein zügellos ungebundenes Leben, und eine durchaus wohlanständige Auseinandersetzung mit dem Staate behandelt, sondern sie müssen als eine unter allen Umständen zu meidende, abschreckende, Achtung und Ehre mindernde Buße empfunden werden. Ist die herabwürdigende Körperstrafe aber überhaupt ein aktuell zum Zuchthause gehöriges Element, dann sollte man auch den nächsten weiteren Schritt thun, und für besonders ehrlose Verbrechen eine Verschärfung der Zuchthausstrafe durch Hunger und Prügel unter die *strafgesetzlich* zulässigen, fakultativ vom Strafrichter zuzuerkennenden Qualificationen der Freiheitsstrafen wieder aufnehmen. Was man im Gefängnisse dem Gefängnißbeamten zugesteht, sollte doch auch dem Strafrichter erlaubt sein, und die Aufrechthaltung von Zucht und Disciplin in der freien bürgerlichen Gesellschaft kann nicht für gleichgültiger gelten, als Zucht und Disciplin unter den unfreien Sträflingen im Zuchthause!

Bleiben schließlich noch zwei Gebiete übrig, welche theils selbstständig neben den Freiheitsstrafen, theils in Verbindung mit ihnen erheblich ausgiebiger für die Bedürfnisse der Strafrechtspflege herangezogen werden könnten, als dies heute geschieht, das ist die bürgerliche *Ehre* und das *Vermögen*. — Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, wie grade die verkehrte Vorstellung, Zweck und Aufgabe und Aktualität aller Freiheitsstrafen in die Besserung und Erziehung zu setzen, in jedem Verurtheilten wesentlich nur einen unglücklichen, besserungsbedürftigen, vernachlässigten Menschenbruder zu erblicken, wie grade diese Anschauungen dazu geführt haben, das Gefühl für Ehrlosigkeit und Schande in weiten Kreisen des Volks

Digitized by Google

zu ertödten. Missethat und Strafe sind gedanklich so zusammenhängende Begriffe, daß sobald die sinnliche Erscheinung des Unrechts in der Strafform sich verflüchtigt, auch die sittliche Idee von Verbrechen in's Schwanken kommt. Mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Urtelsformel der Straferkenntnisse und mit den im Strafgesetzbuch aufgeführten legalen Wirkungen des Ehrverlustes ist es allein nicht gethan, so lange diese Rechtsprechung nicht getragen wird von einem kräftigen, lebendig reagirenden, sittlichen Gefühl des Volks. Und daran fehlt es durchaus. Was dazu beitragen könnte, durch Zurückdrängung aller unfruchtbaren Erziehungsbestrebungen und schärfere Hervorkehrung des in der Unfreiheit liegenden Strafübels innerhalb der Vollstreckung der Freiheitsstrafen den todt daniederliegenden Sinn wieder zu wecken, ist bereits angedeutet. Aber auch daneben sollte darauf Bedacht genommen werden, der Ehrlosigkeit greifbare Gestalt zurückzugeben. Die grundsätzliche Austilgung aller selbstständigen Ehrenstrafen, des Prangers, der Brandmarkung, und was damit zusammenhängt, aus der Strafrechtspflege hat zweifellos dahin gewirkt, die Vorstellung allgemein einwurzeln zu lassen, Criminalverurtheilung und Strafverbüßung seien mehr ein Mißgeschick, ein unglücklicher Conflikt mit den wandelbaren Staatsgesetzen, als Schmach und Unehre. Nun wird sich Niemand leicht dafür erwärmen, alle rohen und grausamen Formen von Stigmatisirung, welche unseren Vätern und Großvätern noch verträglich erschienen mit der Menschennatur, einfach restauriren zu wollen. Die Epidermis des lebenden Geschlechts ist nun einmal sensibler geworden, im Leiden, wie im Mitleiden. Das schließt aber nicht aus, daß auch heute noch besonders verächtliche Arten von Fleischessünden, von Betrug, strafbarem Eigennutz und ähnliche, mit den sozialen Lastern der Erwerbsgier und Genußsucht zusammenhängende Vergehungen an den Uebelthätern gesühnt würden nicht sowohl durch lange Freiheitsentziehung, als durch moderner Empfindsamkeit entsprechende Formen von

Digitized by Google

Ehrenstrafen. Will man die Uebelthäter nicht mehr in eigener Person an den Pranger stellen, so kann man Namen und Bild an die Schandsäule heften. Die unendlich gesteigerte Oeffentlichkeit des Lebens giebt in der Gegenwart wirksame Mittel genug an die Hand, den schlimmsten Bethätigungen gemeiner Gesinnung den Stempel der Infamie für alle Welt erkennbar aufzudrücken.

Was endlich den möglichen weiteren Ersatz der Freiheitsstrafen durch Geldbußen anbetrifft, so kann es sich auch hier nur um ein außerordentlich beschränktes Gebiet handeln, innerhalb dessen für diese Strafart Raum bleibt. Nur die besitzenden Klassen der Gesellschaft und nur Vergehungen mehr formaler Natur, oder solche Delikte, welche, in Gewinnsucht wurzelnd, rechtswidrige Eingriffe in die geschützte Sphäre des sozial-politischen, des wirthschaftlichen Lebens enthalten, können dabei in Frage kommen. Eine erhebliche Kategorie der sogenannten politischen Vergehen, der Preßdelikte, der Injurien im weitesten Sinne würden für Vermögensbußen in erster Reihe geeignet sein. Schon das geltende Strafgesetzbuch gewährt dafür einige Handhaben, wenn auch im Maße zu dürftig arbitrirt, und sei es alternativ, sei es kumulativ viel zu irrationell mit den Freiheitsstrafen verbunden. Der letztere Umstand einerseits, und die Aermlichkeit des Volkswohlstandes andererseits haben es zu Wege gebracht, daß in der Praxis der deutschen Gerichte die Geldbußen effektiv fast bedeutungslos geblieben sind. Frankreich und England sind uns auch darin weit voraus. Wir haben uns so vollständig in die Arithmetik der Freiheitsentziehungen und immer wieder Freiheitsentziehungen verrannt, daß wir vollständig übersehen haben, wie gerade in unserem Zeitalter des Materialismus und Industrialismus, der leidenschaftlichen Gewinnsucht und des rücksichtslosen ökonomischen Wettbewerbs empfindliche Bußen an Geld und Gut die eigentlich wirkenden Motive zahlreicher strafbarer Handlungen viel unmittelbarer, abschreckender und fühlbarer treffen, als kurzzeitige Haft- und Gefängnißstrafen. Aber freilich, will man

Digitized by Google

von den Geldstrafen ernsthafteren Gebrauch machen, als es bisher üblich war, dann soll man sie auch so zumessen und in Vollzug setzen, daß sie dem Vermögensstande des Verurtheilten eine wesentliche Minderung zufügen, daß der Besitz, die wirthschaftliche Existenz wirklich gefährdet wird, und daß der bequemen, für den Werth der Freiheitsstrafen recht charakteristischen Neigung, die Geldbußen „abzusitzen" endgültig ein Riegel vorgeschoben wird. Wer durch die auri sacra fames gesündigt hat, mag fortan in Armuth und Entbehrung am eigenen Leibe erfahren, was Hunger leiden heißt!

Damit wäre flüchtig Dasjenige berührt, was ich an positiven Gedanken dem herrschenden Strafensystem entgegensetzen wollte. Die Einen werden darüber die Achseln zucken und ob solchen Mangels an originalen Reformideen sich enttäuscht abwenden. Die Anderen werden von wüster Reaktion, Rückfall in die Barbarei des Mittelalters reden und schon deßhalb ohne Prüfung Alles verwerfen. Man kann nichts Kluges, kann nichts Dummes denken, was nicht die Vorwelt schon vor uns gedacht. Mögen jedoch Diejenigen, welche der Väter Weisheit für immer abgeschworen haben, denen alle Umkehr verhaßt und nur im unentwegten Fortschreiten auf den einmal betretenen Bahnen der Menschheit Heil umschlossen ist, sich wohl hüten, daß sie nicht über Nacht aus der dunkelen Tiefe dämonischer Volksinstinkte heraus eine Reaktion plötzlich ereilt, wilder, roher, blutgieriger, unvernünftiger, als sie sich heute noch in ihrem selbstgefälligen Humanitätsdünkel träumen lassen. Dann wird es vergebliches Bemühen sein, dem uferlosen Strom Mäßigung zu predigen, und es werden noch andere Güter der Menschenkultur gefährdet sein, als einige Steckenpferde moderner Philanthropie. Die unartikulirten Rufe nach der Prügelstrafe, die weit über die verödeten Kreise der Parteistichwörter hinaus eine sehr vernehmliche Resonanz gefunden haben, zeigen jedem, der hören will, worauf der Sinn der Massen steht. Noch ist es an der Zeit, die schwierigen Probleme irdischer Strafgerechtigkeit mit einiger Gelassenheit in die Hand zu

Digitized by Google

nehmen. Bald werden andere, tumultuarische Kräfte sich an die Arbeit machen. Mit den alten Formeln und dem alten Optimismus, der diese getragen hat, ist es schlechterdings zu Ende. Das ungeheure Emporwachsen rechtlicher Unfreiheit im Innern der Nation, die kolossale Zunahme der Gefängnisse und Gefängnißbevölkerung in deutschen Landen, gleich verderblich für den Wohlstand, die Rechtsordnung, die politische Freiheit, die gesammte physische, wie geistige Gesundheit unseres Volks, kann nicht so in alle Ewigkeit fortdauern. Wir haben in unseren Tagen der Zeichen genug, die vor dem ruere in servitium warnen. Es ist wahrlich nicht von Nöthen, daß auch noch die Strafknechtschaft wie eine nationale Institution gehegt und gepflegt und fortentwickelt wird, um die Zeichen zahlreicher und greifbarer zu machen. Auch um der Freiheit willen muß die Unfreiheit im Strafrecht bekämpft werden! —

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 730 228

Digitized by Google

Digitized by Google